



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- gegen Empfangsbekanntnis -

Sabowind GmbH
Der Geschäftsführung
Frauensteiner Str. 118
09599 Freiberg

Ansprechperson: [REDACTED]
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Str. 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4055
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-230/018-1.6.2/V-22/02
Datum: 30. November 2023
Vorgangsnummer: 97 94 916

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Sabowind GmbH, Frauensteiner Str. 118, 09599 Freiberg vom 05.12.2022 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 149-5.7, mit einer Gesamthöhe von 239,00 m und einer elektrischen Leistung von jeweils 5,7 MW (Anlagen nach Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf den Flurstücken 164/1 und 153 der Gemarkung Cunnersdorf

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

B e s c h e i d :

Abschnitt A - Entscheidung

1. Die Sabowind GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin benannt) erhält auf ihren Antrag vom 05.12.2022 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge) gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) mit den folgenden Anlagenparametern:

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Anlagennummer nach Geoportal Mittelsachsen	MSN 137	MSN 138
Anlagennummer lt. Antrag:	WEA 4	WEA 5
Anlagentyp:	Nordex N149 5.7	Nordex N149 5.7
Gemarkung:	Cunnersdorf	Cunnersdorf
Flurstück:	164/1	153
Ostwert (ETRS89/UTM-Zone 33)	368.712	369.054
Nordwert (ETRS89/UTM-Zone 33)	5.645.273	5.645.115
Nennleistung:	5,7 MW	5,7 MW
Rotordurchmesser:	149,00 m	149,00 m
Nabenhöhe:	164,00 m	164,00 m
Gesamthöhe:	239,00 m	239,00 m
max. Schallleistungspegel:	107,3 dB(A)	107,3 dB(A)

2. Die Genehmigung umfasst im Detail:

- Die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 5.7 mit einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW sowie
- die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie der Montage- und Lagerflächen zuzüglich der Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

Die **Baugenehmigung** Az. 22BAU2003 nach § 72 SächsBO ist in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 1.2 und Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die **luftverkehrsrechtliche Genehmigung** Az. 36-4055/32/64 gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG zur Aufstellung entsprechend hoher **Montagekräne** ist in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 9.4 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Entscheidung eingeschlossen.

Die **Messanordnung** nach § 28 i. V. m. § 26 BImSchG zum Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs beider Anlagen dahingehend, dass die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel der Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel entsprechend der Nebenbestimmung C 3.1.4 die in der Nebenbestimmung C 3.1.3 festgelegten Werte nicht überschreiten.

Den mit dem Vorhaben verbundenen **Eingriffen in Natur und Landschaft** wird unter Maßgabe der unter Abschnitt C Nr. 5 angeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 15 und 17 BNatSchG **stattgegeben**.

4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

5. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 05.12.2022 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 15.12.2022, 17.04.2023, 25.04.23, 02.06.23, 09.06.23, 28.06.23, 13.07.23, 19.07.23, 17.08.23, 01.09.23, 18.09.2023 und 01.11.2023 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.

6. Die Genehmigung ergeht unter Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit dem Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist.
8. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Sabowind GmbH zu tragen.
9. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden. Zahlen Sie bitte unter Angabe der **Buchungsstelle 561103.331100** und des **Aktenzeichens 23.5-561103-230/018-1.6.2/V-22/02** die **Kosten** (Verwaltungsgebühr und Auslagen) in einer **Gesamthöhe von [REDACTED] bis zum 05.01.2024** auf das **Konto IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63** der **Sparkasse Mittelsachsen (BIC: WELADED1FGX)** ein.

Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 05.12.2022 bestehend aus:	(Seitenzahl)	
1. Allgemeine Angaben (Inhaltsverzeichnisse, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Kostenübernahmeerklärung)	1	- 26
2. Lagepläne/Karten	27	- 40
3. Beschreibung technischer Einrichtungen und Nebeneinrichtungen	41	- 369
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	370	- 538
5. Messungen von Emissionen/Immissionen und Immissionsminderung		-
6. Anwendbarkeit Störfall-Verordnung		539
7. Arbeitsschutz	540	- 564
8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	565	- - 580
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	581	- 597
10. Abwasserwirtschaft	598	- 599
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	600	- 623
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	624	- 688
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz; Betriebsgrundstück	689	- 865
14. Umweltverträglichkeitsprüfung	866	- 918
15. -		-
16. Standorte der Anlagen, Erschließung	919	- 1143
17. Sonstige Unterlagen	1144	- 1152
1. Nachtrag vom 15.12.2022	1153	- 1576
2. Nachtrag vom 17.04.2023	1577	- 1692
3. Nachtrag vom 25.04.2023	1693	- 1721
4. Nachtrag vom 02.06.2023	1722	- 2217
5. Nachtrag vom 09.06.2023	2218	- 2247
6. Nachtrag vom 28.06.2023	2248	- 2269
7. Nachtrag vom 13.07.2023	2270	- 2514
8. Nachtrag vom 19.07.2023	2515	- 2531
9. Nachtrag vom 17.08.2023	2532	- 2539
10. Nachtrag vom 01.09.2023	2540	- 2544
11. Nachtrag vom 18.09.2023	2445	- 2568
12. Nachtrag vom 01.11.2023	2569	- 2588

Abschnitt C – Neben- und Inhaltsbestimmungen

1 Genehmigungsvorbehalte (aufschiebende Bedingungen):

1.1 Allgemeine Bedingung:

- 1.1.1 Die geplanten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn diese vollständig, antrags- und genehmigungskonform errichtet worden sind.

1.2 Bauordnungsrechtliche Bedingungen:

- 1.2.1 Mit der Baubeginnsanzeige sind eine Woche vor Baubeginn der Gründungsarbeiten (Fundamente) folgende Unterlagen im Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz vorzulegen:

- Baugrundgutachten und Konformitätsbescheinigung bezüglich der örtlichen Baugrundverhältnisse mit den Lastannahmen lt. Typenstatik Fundamente;
- Vorlage eines amtlich gültigen Prüfbescheids (TÜV Nord/Süd oder andere Prüfsachverständige nach DIBt-Richtlinie 2012/2017 bzw. eines Prüfamts für die Baustatik von Windenergieanlagen) zur Anwendbarkeit einer **bauaufsichtlich zugelassenen Typenstatik** für Turm und Fundamente nach § 66 Abs. 4 SächsBO;
- Nachweis des **bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises für Turm und Gründung durch örtliche Anpassungsstatik bzw. geprüfte Verbesserung der Baugrundverhältnisse** infolge der Bewertungskriterien nach Tragwerksplanererklärung nach § 12 Abs. 3 DVO SächsBO;

(hier: bei dynamisch schwierigen Tragwerken nicht nur geringfügiger Schwierigkeitsgrad, hier: Großwindenergieanlagen)

Vorlage des Nachweises in Form eines bautechnischen Prüfberichts eines zu beauftragenden Prüfenieurs für Standsicherheit (Erd- und Grundbau/Massivbau/Stahlbau) einschl. geprüfter Berechnungs- und Konstruktionsnachweise;

Hinweis:

Der Baubeginn der Gründungsarbeiten (Fundamente) liegt mit der Herstellung der Sauberkeitsschicht vor.

- Vorlage des abschließenden Prüfberichts eines Prüfsachverständigen bzw. Prüfenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz zur bauaufsichtlich-technischen **Überprüfung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes** SABOWIND v. 05.12.2022 Vers. 1 i.V.m. typis. werkseitigen Brandschutzkonzept NORDEX Rev. 04 v. 11.06.2020 (bauaufsichtlich geprüftes Brandschutzkonzept).

Hinweise:

Das Brandschutzkonzept sollte in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde und dem Versicherer erstellt werden und bauliche, anlagentechnische sowie organisatorische Schutzmaßnahmen risikogerecht bzw. schutzorientiert darstellen.

Das Brandschutzkonzept hat weiterhin alle Schutzmaßnahmen aufzuführen, welche im Havariefall erforderlich sind, um die Schutzgüter Boden und Grundwasser ausreichend zu schützen bzw. ggf. auftretende Kontaminationen (inkl. Löschmittel) unverzüglich zu beseitigen. (VdS¹ 3523 Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz [S. 9], § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 BBodSchG)

¹ Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V

1.2.2 **Aufschiebende Bedingung: Nachweis der Rückbauverpflichtung mit Sicherheitsleistung § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB vor Baubeginn**

Vor Beginn der o.g. Gründungsarbeiten bzw. vor Herstellung dauerhafter Zufahrtswege und/oder Aufstellflächen zur und um die jeweilige Windenergieanlage ist gegenüber der Genehmigungsbehörde die Rückbauverpflichtung (vgl. o.a. Rückbauverpflichtungsbauast) durch eine **Sicherheitsleistung in ausreichender Art und finanzieller Höhe zu gewährleisten**.

Demgemäß wird diese Genehmigung erst dann wirksam, wenn zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der beantragten Anlagen bzw. des Vorhabens sowie der Beseitigung der Bodenversiegelung **vor dem in dieser Nebenbestimmung definierten Baubeginn eine Sicherheitsleistung** zugunsten des Landkreises Mittelsachsen, vertreten durch das LRA Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, Sitz: Leipziger Str. 4, 09599 Freiberg) in Form einer selbstschuldnerischen und einreddefreien Bankbürgschaft unter Zahlung auf erste Anforderung bzw. einem anderen insolvenzfesten Sicherungsmittel der in § 232 BGB genannten Art in der Höhe von

_____ für die WEA 4 (MSN137)
in Worten: _____
und
_____ für die WEA 5 (MSN138)
in Worten: _____

erbracht wurde.

Der Nachweis ist spätestens mit der Vorlage der Baubeginnsanzeige zu erbringen.

1.2.3 **Auflösende Bedingung bei Rechtsnachfolge ohne Übergang des Sicherungsmittels**

Diese Genehmigung erlischt, wenn im Falle eines Rechtsnachfolgewechsels die Sicherheitsleistung nicht durch den Rechtsnachfolger übernommen oder eine neue vereinbarte Sicherheitsleistung in der von der Genehmigungsbehörde anerkannten Art in der festgesetzten Höhe vorgelegt wird. Der/die Genehmigungsinhaber/in verpflichtet sich damit, solange das Sicherungsmittel vorzuhalten, wie im Falle eines Betreiberwechsels eine neue auf den Rechtsnachfolger übergangene Sicherheitsleistung vorgelegt wird.

1.2.4 **Bautechnische Bedingungen bei Inbetriebnahme (Nutzungsaufnahmeanzeige § 82 SächsBO)**

Die bauaufsichtliche Prüfung schließt die **statisch-konstruktive sowie brandschutztechnische Bauüberwachung mit ein**. Deshalb ist mit der bauordnungsrechtlichen Nutzungsaufnahmeanzeige (Inbetriebnahmeanzeige) die **bautechnische Überwachung/TÜV** vorzulegen:

Der abschließende bautechnische Überwachungsbericht/Abnahmebescheinigung des Sachverständigen für Windenergieanlagen bzw. TÜV-Süd oder -Nord Inbetriebnahmebescheinigung (TÜV) zur erfolgten Umsetzung der Anforderungen aus den Prüfberichten der Typenstatik bzw. Vorlage des abschließenden Bauüberwachungsberichtes für Fundamente und Turm des beauftragten Prüfindgenieurs für Baustatik sowie Vorlage der abschließenden Erklärung zur Inbetriebnahme des beauftragten Prüfsachverständigen/Prüfindgenieurs für Brandschutz einschl. Blitz- und Überspannungsschutz ist spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

2 Allgemeine Anforderungen:

2.1 Allgemeine Auflagen:

- 2.1.1 Der Baubeginn sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz als Genehmigungsbehörde sowie dem Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung als zuständige Baubehörde spätestens **zwei Wochen** vor dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme der Anlagen ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz sowie dem Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung als zuständige Baubehörde **zwei Wochen** vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).
- 2.1.3 Eine länger als drei Monate andauernde Stilllegung der genehmigten Anlagen oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlagen ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen.

3 Immissionsschutzrecht:

3.1 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

3.1.1 Kennzeichnung

Nach Errichtung der Windenergieanlagen hat der Betreiber die Anlagen mit folgenden Angaben gut sichtbar im Anlagenbereich auszuschildern:

- Betreiber der Anlage mit Ansprechpartner, Anschrift und Telefonnummer,
- technische Daten, mindestens mit Angabe des errichteten Anlagentyps, der errichteten Leistung, Rotordurchmesser und Nabenhöhe,
- Angabe der Flurstücknummer, der Gemarkung, der Geokoordinaten nach dem Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33 bzw. Benennung des Bezugskordinatensystems und der geographischen Höhe.

3.1.2 Vermessung Koordinaten

Die beiden neu errichteten WEA des Typs Nordex N 149-5.7 sind spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme durch ein Vermessungsbüro einmessen zu lassen. Die ermittelten Koordinaten nach ETRS89_UTM33 sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz anschließend unverzüglich mitzuteilen.

3.1.3 Schalleistungspegel

Für die zwei Windenergieanlagen dürfen nur Anlagen des Typs Nordex N149/5.7 mit 5,7 MW Nennleistung zum Einsatz kommen (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m).

Die Anlagen dürfen im Betriebsmodus „Mode 0“ mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW betrieben werden.

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen haben je Windenergieanlage die folgenden Parameter einzuhalten:

deklariertes Schalleistungspegel L_w	105,2 dB(A)
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{PROG} = 1,0$ dB
maximaler Emissionspegel $L_{e,max}$	107.3 dB(A)
Emissionspegel des oberen Vertrauensbereichs L_o	107.6 dB(A)

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
L _{O,Okt} [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,3	100,1	92,5	84,5

3.1.4 Messung (Messanordnung)

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist die Bestätigung einer Messstelle über die Annahme der Beauftragung einer Messung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.7 – Technischer Umweltschutz und Überwachung, rechtzeitig abzustimmen.

Der Messplan und der Messtermin sind der unteren Immissionsschutzbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie rechtzeitig vor dem Messtermin schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Formular unter: <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>).

Die Messungen der Geräuschemissionen der Anlagen sind zum baldmöglichsten Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen, an dem die eintretenden Windwetterlagen eine Emissionsmessung ermöglichen. Sie müssen spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen abgeschlossen werden, es sei denn, der Betreiber kann an Hand der Aufzeichnung zur Windmessung nachweisen, dass im vorherigen Jahr die erforderlichen Messbedingungen nicht vorlagen.

Nach Abschluss der Messungen ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz schnellstmöglich, jedoch spätestens nach 3 Monaten, ein Exemplar des jeweiligen Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Im Rahmen dieser messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalldruckpegel der Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel die in Nebenbestimmung C 3.1.3 festgelegten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Sabowind GmbH, Version 4 vom 13.07.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Die Leistung der Windenergieanlagen ist parallel zur Messung aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Abnahmemessung hat nach den Regeln der FGW-Richtlinien durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle mit nachweislicher Kompetenz auf dem Gebiet der akustischen Vermessung von WEA (z.B. durch Teilnahme an Ringversuchen zur akustischen Vermessung von WEA) zu erfolgen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung C 3.1.3 durch Vermessung an den beantragten WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.1.5 Schattenwurf

Die neu zu errichtenden WEA sind mit einem Schattenabschaltmodul so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus passenden Richtungen durch zwangsläufig

wirkende Abschaltung sichergestellt wird, dass die Bewohner der in der Schattenwurfprognose bezeichnete Immissionsorte

Schneiderhäuserweg 1 (Gem. Berthelsdorf) sowie
Cunnersdorfer Straße Nummer 28, 30, 30a, 31, 34, 35, 35a und 37 (Gem. Cunnersdorf)

nicht länger als 30 Std./Jahr (worst case) und 30 Min./Tag mit periodischem Schattenwurf durch die insgesamt am Standort vorhandenen Anlagen beaufschlagt werden.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Bei der Erfassung der realen Bebauung sind innerhalb der ISO-Schattenlinie von 30 h/a (worst case) sämtliche schutzbedürftigen Immissionsaufpunkte zu erfassen und in die Programmierung der Abschalteinrichtung aufzunehmen.

Es ist nachweisbar und überprüfbar sicherzustellen, dass die Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen insgesamt an den Immissionsaufpunkten die reale Beschattungszeit von 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre aufzuzeichnen, entsprechende Protokolle sind auf Verlangen dem LRA Mittelsachsen als zuständige Behörde vorzulegen.

Hinweis:

Sofern bei den bereits vorhandenen oder genehmigten Windenergieanlagen in Bezug auf Schattenwurf keine Beschränkungen festgelegt waren sind deren Schattenwurfzeiten zu Lasten der neugenehmigten Anlagen zu berücksichtigen.

3.1.6 Eisabwurf

Der Eisansatz an den Rotorblättern und somit die Gefahr von Eisabwurf ist durch eine Abschaltautomatik zu verhindern.

Zusätzlich ist durch Hinweisschilder in dem Bereich eines möglichen Eisabwurfes bei Ausfall der Abschaltautomatik auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

In einem Betriebstagebuch bzw. auf Datenträger sind die Abschaltzeiten auf Grund von Eisansatz zu protokollieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.7 Farbgebung

Die Farbgebung der Anlage ist so auszuführen, dass zur Dämpfung von Lichtreflexionen reflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zur Anwendung kommen. Dabei sind die resultierenden Glanzgrade an den Oberflächen der WEA < 30% gem. DIN 67530/ISO 2813-1978 einzuhalten.

3.1.8 Flugsicherheit

Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

4 Bauordnungsrecht:

4.1 Auflagen zum Bauordnungsrecht:

Bauzeitliche Auflagen:

- 4.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA mit den wiederkehrenden Prüfungen durch einen Sachverständigen nach DIBt-Richtlinie Windenergieanlagen nachzuweisen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren.

Betriebliche Auflagen (Begleitpflichten):

- 4.1.2 Der Genehmigungsbehörde sind nach § 72 Absatz 3 SächsBO jegliche Betreiberwechsel (Rechtsnachfolge), und die dauerhafte Nutzungsaufgabe anzuzeigen.

4.1.3 Weiterbetriebsprüfung (WPK)

Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer entsprechend der Typenprüfung Turm und Fundamente der Anlage/n ist durch einen Sachverständigen ein **Weiterbetriebsgutachten** zur statisch-konstruktiven Bewertung der Tragstruktur des Turmes sowie die Rotorblattanlage unter Annahme des Regelbetriebs i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch spätestens 1 Monat nach Ablauf der Entwurfslebensdauer vorzulegen. Der Nachweis der Standsicherheit kann im Einzelfall durch Einzelberechnungsnachweise und einen neuen Prüfbericht des Prüfenieurs für Baustatik/Erd- und Grundbau erfolgen.

4.1.4 Blitz- und Überspannungsschutz

Die Windenergieanlagen sind mit einem umfassenden Blitzschutz- und Überspannungsschutz auszurüsten. Die einschlägigen nachfolgenden in der Klammer bezeichneten Vorschriften sind bei der Umsetzung zu beachten (§ 14 SächsBO, VdS 3523, DIN EN 62305).

4.2 Bauordnungsrechtlicher Auflagenvorbehalt:

- 4.2.1 Die Baugenehmigungsbehörde behält sich vor, **bei Erfordernis im Rahmen der bautechnischen Prüfung und der weiteren Ausführungsplanung** sowie bei Erfordernis im laufenden Anlagenbetrieb aus bautechnischen und betriebssicherheitsrechtlichen Anforderungen spezielle Auflagen zu erteilen.

4.3 Denkmalschutz:

Durch das Vorhaben sind archäologische Belange berührt. **Vor** Beginn der Erschließungs- sowie der Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie in dem von der Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Funde bzw. Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Hinweis:

Der Bauherr wird gemäß § 14 Abs. 3 SächsDSchG im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen und das weitere Vorgehen werden in einer zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

5. Naturschutz

5.1 Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

- 5.1.1 Als Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Maßnahme 1 E (Ökokontomaßnahme „Abriss Stallgebäude Weigmannsdorf,

Renaturierung“; Maßnahmennummer 23.4-5541-0201-011/2021) unter dem Vorbehalt, dass sich keine Planungsänderungen hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ergeben, festgesetzt.

- 5.1.2 Sofern Abweichungen in der bisherigen Planung der Eingriffsflächen eintreten, ist die finale Flächenplanung der Eingriffsflächen einschließlich der zugehörigen überarbeiteten Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zzgl. des Maßnahmenkonzeptes **12 Wochen** vor Baubeginn an die zuständige Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu übermitteln.
Die Genehmigungsbehörde prüft die vollständige überarbeitete Flächenplanung der Eingriffsflächen sowie die zugehörige überarbeiteten Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zzgl. des Maßnahmenkonzeptes nach Erhalt, ob die geltende Kompensationsauflage nach Ziffer 5.1.1 anzupassen ist. Die Anpassung kann sodann zu Gunsten wie auch, soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben des § 15 BNatSchG notwendig ist, zum Nachteil der Vorhabenträgerin erfolgen. Ist dies der Fall, passt diese die Maßnahmenplanung entsprechend und unverzüglich an.
- 5.1.3 Zur Erfüllung der Zahlungsbedingungen, die sich aus dem für die Maßnahme 1 E (Ökokontomaßnahme „Abriss Stallgebäude Weigmannsdorf, Renaturierung“ - Maßnahmennummer 23.4-5541-0201-011/2021) vorliegenden zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Sabowind GmbH und dem Ökokontoinhaber über den Ankauf von 53.279 Ökopunkten ergeben, hat der Vorhabenträger dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz vor **4 Wochen** vor Baubeginn einen Zahlungsnachweis/-beleg (z. B. Kontoauszug) für den Erwerb der 53.279 Ökopunkte vorzulegen.
- 5.1.4 Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung in Höhe von **166.907,00 €** vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.
Kontoinhaber: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE51 8600 0000 0086 0015 82
Buchungszeichen: 2 WEA Sabowind Hainichen, Cunnersdorf
Der Nachweis/Beleg über die erfolgte Zahlung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz **4 Wochen** vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- 5.1.5 Zur Kompensation des Verlustes eines Brutrevieres der Feldlerche durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Flächeninanspruchnahme sind über den gesamten Betriebszeitraum der WEA 5 jährlich vier Feldlerchenfenster auf 2 ha Ackerland auf dem Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf anzulegen, wobei:
- pro Hektar Fläche die Anlage von zwei Feldlerchenfenstern vorzunehmen ist;
 - in Wintergetreide eine Mindestgröße von 20 m² je Feldlerchenfenster mit einer Mindestbreite von 3 m einzuhalten ist;
 - in Raps eine Mindestgröße von 40 m² je Feldlerchenfenster mit einer Mindestbreite von 4,50 m einzuhalten ist;
 - zur Vermeidung von Kulisseneffekten die Feldlerchenfenster mind. in einem Abstand von 50 m zu Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Waldränder, Hecken), zu Gebäuden, Straßen sowie anderen vertikalen Strukturen wie Freileitungen oder Funkmasten anzulegen sind;
 - die mechanische Unkrautbekämpfung zum Schutz von Bodenbrütern ab dem 31.03. bis zur Ernte auf dem gesamten Schlag zu unterlassen ist.
- Die Maßnahme ist erstmalig vor Beginn jeglicher Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben umzusetzen.
- 5.1.6 Die Lage der Feldlerchenfenster kann unter Berücksichtigung der unter dem Punkt 5.1.5 genannten Vorgaben jährlich wechseln. Dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, sind fortlaufend für die Laufzeit der genehmigten Windenergieanlage WEA 5 jährlich bis zum **15.02.** des jeweils laufenden Betriebsjahres unterzeichnete Verträge über die

zwischen Vorhabenträgerin und den Eigentümern bzw. Pächtern festgelegten Vereinbarungen zur Umsetzung der Feldlerchenfenster zu übergeben – diese müssen mindestens enthalten:

- a) Angaben zur Lage,
 - b) zur Fruchtart und
 - c) zur Größe
- der Feldlerchenfenster.

5.1.7 Die Anlage der 4 Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf, verteilt auf 2 ha, ist über den gesamten Betriebszeitraum der Windenergieanlage WEA 5 rechtlich zu sichern. Dazu hat vor Baubeginn eine unbefristete Sicherung der Grundstücksrechte zugunsten des Adressaten des Zulassungsbescheides und des Landkreises Mittelsachsen (untere Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die dabei zu beachtenden Vorgaben sind aus dem „Merkblatt zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG“ (vgl. https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1_Geschaeftskreis/Umwelt_Forst_Lawi/Naturschutz/mb-sicherung-ausgleichersatzmassnahmen.pdf) ersichtlich.

5.1.8 **Auflagenvorbehalt**

Spätestens **12 Wochen** vor Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz, das Gutachten zur ergänzenden Rastvogelerfassung im 2000m-Umgriff unaufgefordert vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die nachträgliche Ergänzung der bisher beauftragten Kompensationsmaßnahmen und die Nachforderung von Unterlagen vor, sofern begründet ergänzende Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

5.2 **Artenschutz**

Ökologische Baubegleitung

5.2.1 Die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter für den gesamten Bauzeitraum des Vorhabens zu betreuen.

5.2.2 Die Ausführenden der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, **4 Wochen** vor der Baufeldfreimachung (inkl. Errichtung der Zuwegung) namentlich zu benennen. Die Eignungsanforderungen sowie das Leistungsbild richten sich nach der AHO-Fachkommission (2018).

5.2.3 Die Protokolle zu den einzelnen Begehungen durch die ökologische Baubegleitung sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz schriftlich und unverzüglich (spätestens am nächsten Arbeitstag) zu übermitteln.

Zur Baustelleneinrichtung, Baustellenfreimachung und Bauzeitenregelung

5.2.4 Die Baustelleneinrichtung ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

5.2.5 Die Baufeldfreimachung, sowie notwendig werdender Gehölzrückschnitt im Baufeld, in den gesamten Arbeitsbereichen und den Flächen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungen sowie die Wegearbeiten sind im Zeitraum 01.10. bis 28./29. Februar durchzuführen. Ist eine Abweichung der Zeitenregelung erforderlich, ist mindestens 4 Wochen vor Umsetzung der Baustellenfreimachung, einschließlich notwendig werdender Gehölzentfernungen und der Wegearbeiten ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Beifügung eines durch die ökologische Baubegleitung erstellten und auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehenden Vermeidungs- und Minimierungsplanes beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu stellen.

5.2.6 Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt werden. In diesem Fall ist nach unverzüglicher Unterrichtung (spätestens am nächsten Arbeitstag) des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, dessen Entscheidung zum Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

5.2.7 Auf Nachtbauaktivitäten ist im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 30.10. des Jahres zu verzichten. Eine Ausnahme bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Zur Avifauna

5.2.8 Über den gesamten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen sind zu den Bewirtschaftungsereignissen Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die jeweiligen Windenergieanlagen auf Feldblöcken von mehr als einem Hektar Größe und bei mehreren gleichzeitig bewirtschafteten kleineren Feldblöcken, deren Größen aufsummiert über einem Hektar Gesamtfläche liegt, von 1. April bis 31. August mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und mindestens für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

5.2.9 In der unmittelbaren Mastfußumgebung, welche gemäß SMEKUL (2022) die nicht bewirtschaftete Fundamentüberdeckung, die Kranstellfläche und nicht bewirtschaftete Zwickelflächen beinhaltet, ist eine ausreichend dichte Vegetationsdecke bis jeweils Mitte Juli eines Kalenderjahres durch die Entwicklung einer Gräserflur mit einer Aufwuchshöhe von 50 bis 60 cm herzustellen und dauerhaft zu erhalten (z. B. bei einmaliger Mahd: Mahd nicht vor Mitte Juli).

Zur erstmaligen Herstellung ist Glatthafer und bei An-/Nachsaat sind einheimische, standortgerechte Ansaatmischungen zu verwenden. Verwendetes Saatgut muss den Anforderungen als Zertifiziertes Saatgut aus dem Vorkommensgebiet 20 Mitteldeutsches Flach- und Hügelland genügen – entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ablagerungen in der unmittelbaren Mastfußumgebung (z. B. von Mist, Gehölzschnitt, Mahdgut) sind zu unterlassen. Aufkommende Gehölze sind ab 1 m Höhe in der vegetationsfreien Zeit zu entfernen.

5.2.10 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, über das laufende Kalenderjahr aufzubewahren und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert und in schriftlicher Form vorzulegen.

Zu Fledermäusen

5.2.11 Beide Windenergieanlagen sind zu folgenden Zeiten abzuschalten:

- vom 15.03. bis 30.04. in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- vom 01.05. bis 15.11. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

wenn folgende Witterungsbedingungen vorliegen:

- o Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s und
- o Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$,
- o kein bis geringer Regen ($0,01$ mm/h bis $\leq 3,5$ mm/h), kein Hagel, kein Schnee, kein Graupel.

5.2.12 Die Abschalt-/Standzeiten der Windenergieanlage sind zu dokumentieren und jeweils bis 31.01. des Folgejahres dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz als Excel- oder csv-Datei vorzulegen. Folgende Angaben müssen innerhalb der Dokumentation vorliegen:

- Angaben zur Windenergieanlage (Bezeichnung (ggf. Seriennummer), Rotordurchmesser, Standortkoordinaten, Koordinatensystem, Zeitzone);
- Angaben zu Wetter- und Betriebsdaten (Datum, Uhrzeit aufgezeichnet im 10-min-Rhythmus, Rotordrehzahl, durchschnittliche Windgeschwindigkeit und Temperatur außen an der Gondel, Niederschlagsmenge);
- Angabe zum Zeitstempel der Wetterdaten (Anfang oder Ende des 10min-Intervalls).

Die Betriebsdaten für eine Windenergieanlage sind so zu exportieren, dass zu einer Windenergieanlage zugehörige Daten pro Jahr nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten des Betreibers nicht mehr geändert werden.

5.2.13 Mit Inbetriebnahme der jeweiligen (ersten) Windenergieanlage ist an einer der beiden Windenergieanlagen über 2 Jahre jeweils zusammenhängend in der Zeit vom 15.03. bis 15.11. ein Gondelmonitoring unter Beachtung folgender Vorgaben durchzuführen:

- a) Die Erfassung muss im gesamten Aktivitätszeitraum vom 15. März bis 15. November erfolgen. Alle Erfassungs Nächte müssen auswertbar sein. Der tägliche Erfassungszeitraum muss mindestens zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang liegen.
- b) Zu den Zugzeiten, also in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. und vom 20.07. bis 31.10., ist das Gondelmonitoring täglich von 11:00 Uhr bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang durchzuführen.
- c) Die Auswertung des Gondelmonitorings hat über das Tool ProBat zu erfolgen. Zur Auswertung der erfassten Fledermausaktivitäten ist immer die aktuelle Version von ProBat zu verwenden. Die Daten aus ProBat sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz als Gesamtbericht sowie in Form einer Kopie der Excel- oder csv-Dateien mit den aufgezeichneten Temperaturen, Windgeschwindigkeiten und erfassten Fledermausaktivitäten zu übergeben. Die Betriebsdaten für eine Windenergieanlage sind so zu exportieren, dass zu einer Windenergieanlage zugehörige Daten pro Jahr nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten der Betreiber nicht mehr geändert werden.
- d) Sind die Nächte für die Erfassungstechnik zu Beginn und/oder zum Ende des Monitoringzeitraums zu kalt und kann die Erfassungstechnik deshalb nicht eingesetzt werden, ist dies zu dokumentieren (Angabe mindestens mit Datum und Temperatur). Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz ist von dieser Verzögerung unverzüglich und mit Begründung spätestens innerhalb einer Woche, zu informieren.
- e) Die Erfassungsergebnisse sowie die Auswertungen über das Tool ProBat sind nach Erfassungsende des jeweiligen Jahres bis spätestens 31.01. dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.
- f) Der Genehmigungsbehörde ist unter Vorlage von Referenzen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitzuteilen, wer das Gondelmonitoring durchführt.
- g) Die Bezeichnung der Windenergieanlage (WEA 4 oder WEA 5) an der das Gondelmonitoring durchgeführt wird, ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz mit Beginn des Gondelmonitorings unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag, anzuzeigen.
- h) Der Tag des Beginnes des Gondelmonitorings, ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag, anzuzeigen.
- i) Liegen zwischen der Inbetriebnahme der zweiten Windenergieanlage und dem Abschluss des Gondelmonitorings an der ersten WEA 5 bzw. mehr Jahre, ist an der zweiten Windenergieanlage ebenfalls ein Gondelmonitoring entsprechend der Vorgaben unter Abschnitt C Ziffer 5.2.13 a) bis h) durchzuführen.

5.2.14 **Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigungsbehörde prüft den jeweils eingereichten vollständigen Gondelmonitoringbericht nach Erhalt, ob die geltende Abschaltauflage nach Abschnitt C Ziffer 5.2.12 dieser Genehmigung anzupassen sind. Die Anpassung kann sodann zu Gunsten wie auch, soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist, zum Nachteil der Vorhabenträgerin erfolgen. Ist dies der Fall, passt diese die Abschaltauflage unverzüglich an. Die Betriebszeitenregelung erfolgt nach einem neu festgelegten

Betriebsalgorithmus, der an den konkreten Ergebnissen des durchzuführenden Monitorings und der sich daraus ergebenden Betriebsparameter auszurichten ist.

Zum Ertragsgutachten

- 5.2.15 Dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz ist für die Laufzeit der genehmigten Windenergieanlagen jährlich bis zum 31.01. das Ertragsgutachten jeweils für die WEA 4 und die WEA 5 für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr mit Darlegung der tatsächlichen Vollbenutzungsstunden und mit Ermittlung der tatsächlichen Standortgüte unaufgefordert vorzulegen.
- 5.2.16 **Auflagenvorbehalt**
Die Genehmigungsbehörde prüft die vollständigen Ertragsgutachten nach Erhalt, ob die geltenden Abschaltauflagen unter Abschnitt C Ziffer 5.2.8 und 5.2.11 dieser Genehmigung anzupassen sind. Die Anpassung kann sodann zu Gunsten wie auch, soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist, zum Nachteil der Vorhabenträgerin erfolgen. Ist dies der Fall, passt diese die Abschaltauflage unverzüglich an.
- 5.2.17 Die in Abschnitt C Ziffern 5.2.8 und 5.2.11 enthaltenen Abschaltvorgaben für die Windenergieanlagen werden unter dem Vorbehalt, dass sich auf Grundlage des jährlich einzureichenden Ertragsgutachtens für die WEA 4 und die WEA 5 Änderungen in den Abschaltauflagen ergeben können, festgesetzt.

6 Abfallrecht und Bodenschutz

6.1 Auflagen zum Abfallrecht

- 6.1.1 Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
- 6.1.2 Die Annahmeerklärungen der Entsorger für alle in der Errichtungs- und in der Betriebsphase anfallenden gefährlichen Abfälle sind dem Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz schriftlich vorzulegen.

6.2 Auflagen zum Bodenschutz

- 5.2.1 Aus Vorsorgegründen ist kein Bauschuttrecyclingmaterial einzubauen, sondern Absiebmaterial aus einem Steinbruch bzw. einer Sand- oder Kiesgrube zu verwenden.
- 6.2.2 Sollten während der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen, organoleptisch auffällige Bereiche bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt werden, so ist dies der zuständigen Behörde, dem Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen haben vor Wiederverfüllung der baubedingt entstandenen Gruben zu erfolgen.
- 6.2.3 Nur temporär beanspruchte Flächen, die nach der Errichtung wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen, müssen vor dem Einbringen von Fremdmaterialien (Schotter/Tragschicht) mit Geotextilien auf der Fläche ausgelegt werden. Nur so kann bei der Rekultivierung die vollständige Beseitigung der Fremdmaterialien gewährleistet und eine Vermischung mit natürlichem Boden verhindert werden.

- 6.2.4 Dauerhafte Bodenversiegelungen im Anlagenbereich sind auf die Standfläche der Anlage zu beschränken.
- 6.2.5 Vor der Stilllegung der Windenergieanlagen ist dem Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung vorzulegen. Bezüglich des Rückbaus sind die Unterlage "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" der LABO vom 15.07.2021 und die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten.

7 Wasserrecht

7.1 Wasserrechtliche Auflagen:

- 7.1.1 Jegliche Baustraßen und dauerhaften Zufahrtswege sind außerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m ab Böschungsoberkante) anzuordnen.
Der bauzeitliche Gewässerschutz ist insbesondere bezüglich ggf. vorhandener Drainagen über welche potenziell Schadstoffe eingetragen werden können, wenn sie beim Bau angeschnitten werden, einzuhalten (siehe „Merkblatt zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen“, Anlage).

8 Brand- und Katastrophenschutz:

8.1 Auflage:

- 8.1.1 Der örtlich zuständigen Feuerwehr sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen jeweils ein abgestimmter Lageplan der Anlagen mit den dazugehörigen Kennungen der antragsgegenständlichen WEA, Erreichbarkeit des Betreibers, die sinnvollsten Anfahrtswege und die anlagenspezifischen Anweisungen aus den Bedienungsanleitungen „Verhalten im Brandfall“ auszuhändigen. Eine Einweisung der zuständigen Feuerwehr vor Ort und zu den erforderlichen Maßnahmen für das sichere Abschalten der Windenergieanlagen ist durchzuführen.

9 Luftverkehrsrecht:

9.1 Auflage der militärischen Luftfahrtbehörde:

- 9.1.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3** per E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens **VII-0692-22-BIA** mit den endgültigen Daten:
- Art des Hindernisses,
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
 - Höhe über der Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

9.2 Auflagen der zivilen Luftfahrtbehörde:

- 9.2.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen von jeweils 239,00 m über Grund (entspricht bei der WEA 4.601 m über NN und bei der WEA 5.600 m über NN) sind einzuhalten.
- 9.2.2 Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse mit einer **Tages- und Nachtkennzeichnung** entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen“ (nachfolgend AVV genannt – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4) gemäß Abschnitt C Ziffern 9.2.3 bis 9.2.12 auszustatten:

9.2.3 Tageskennzeichnung:

- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- b) An den Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.2.4 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- f) Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen muss weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Dresden,

Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt,
Stauffenbergallee 2,
01099 Dresden,
unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/32/64 anzuzeigen.

- g) Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
 - h) Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 - i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.2.5 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.2.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.
- 9.2.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.2.8 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.2.9 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot, Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.
- 9.2.10 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.2.11 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befuerung ist eine Behelfsbefuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

9.2.12 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) **Störungen** der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de **unverzüglich** bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

9.3 Veröffentlichung als Luftfahrt-Hindernisse:

Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse sind der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/32/64 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

- a) mindestens **sechs Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens **vier Wochen** nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:
 - DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF-Sac 10287-4 und 5,
 - Name der Standorte,
 - Art der Luftfahrthindernisse (Windenergieanlagen)
 - die genauen, endgültigen Standorte der Windenergieanlagen (Standortkoordinaten),
 - die NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen,
 - die genaue Gesamthöhe der Anlagen in Meter über Grund und Meter über NN
 - die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
 - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

9.4 Tages- und Nachtkennzeichnung der Montagekräne:

9.4.2 Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

9.4.3 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht

- 11.1.4 Bei Arbeiten an Anlagenteilen, die brennbare Flüssigkeiten oder Öle enthalten, ist darauf zu achten, dass austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden, z.B. durch die Aufstellung von Wannen oder den Einsatz nichtbrennbarer Ölbindemittel. Leckagen sind umgehend zu beseitigen.
- 11.1.5 Elektrische Anlagen sind einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, die in der Regel alle 2 Jahre zu erfolgen hat.
- 11.1.6 Für den gesamten Bereich der WEA (Turm, Maschinenhaus, Mastfuß) ist ein Rauchverbot auszusprechen. Das Rauchverbot ist an den Zugängen zur WEA deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 11.1.7 Gondel und Bereiche des Turms, in denen die Technik untergebracht ist, sowie die externe Transformator- und Umspannstation (auf dem Betriebsgrundstück) sind durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Meldung an die Fernüberwachung zu überwachen. Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen, Trennschleifen, Löt- und Brennschneiden) im Zusammenhang mit Reparatur, Montage- und Demontearbeiten sollen vermieden werden. Dazu ist zu prüfen, ob anstelle dieser Arbeiten auch sog. kalte Verfahren eingesetzt werden können. Sind feuergefährliche Arbeiten unvermeidbar, sind sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände (auch Staubablagerungen) im Gefährdungsbereich (nach VdS 2047) zu entfernen. Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten mit geeignetem Löschgerät aufgestellt werden.
- 11.1.8 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Darüber hinaus sind im Maschinenhaus sowie im Turmfuß neben dem Eingang Feuerlöscher (CO₂-Feuerlöscher) vorzuhalten.
- 11.1.9 Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden, von Löschfahrzeugen der Feuerwehr befahrbar und jederzeit nutzbar sein.

12. Freileitungen der 50Hertz Transmission GmbH

12.1 380-kV-Leitung Dresden/Süd - Röhrsdorf – Freiberg/Nord

- 12.1.1 Vor der geplanten Inbetriebnahme der WEA 04 und der WEA 05 ist durch den Vorhabenträger beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz der Nachweis vorzulegen, dass alle erforderlichen Untersuchungen zur Nachlaufströmung erbracht und bei Notwendigkeit die Leiterseile der 380-kV-Leitung Dresden/Süd – Röhrsdorf – Freiberg/Nord mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet worden sind. Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip.
- 12.1.2 Die Ausführungsplanung für die Zufahrt zur WEA 04 ist gesondert beim zuständigen *Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf, Haardt 33, 09427 Chemnitz OT Röhrsdorf, (E-Mail: leitungsaskunft-rzost@50hertz.com)* der 50 Hertz Transmission GmbH zur Prüfung einzureichen.“

Abschnitt D – Begründung

I. Sachverhalt

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Str. 118, 09599 Freiberg beantragte mit Datum vom 05.12.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen mit folgenden Anlagenparametern:

Anlagennummer nach Geoportal Mittelsachsen	MSN 137	MSN 138
Anlagennummer lt. Antrag:	WEA 4	WEA 5
Anlagentyp:	Nordex N149 5.7	Nordex N149 5.7
Gemarkung:	Cunnersdorf	Cunnersdorf
Flurstück:	164/1	153
Ostwert (ETRS89/UTM-Zone 33)	368.712	369.054
Nordwert (ETRS89/UTM-Zone 33)	5.645.273	5.645.115
Nennleistung:	5,7 MW	5,7 MW
Rotordurchmesser:	149,00 m	149,00 m
Nabenhöhe:	164,00 m	164,00 m
Gesamthöhe:	239,00 m	239,00 m
max. Schallleistungspegel:	107,3 dB(A)	107,3 dB(A)

Darüber hinaus werden die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie der Montage- und Lagerflächen zuzüglich der Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang beantragt.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 15.12.2022 (Posteingang am 16.12.2022), 17.04.2023 (Posteingang am 17.04.2023), 25.04.2023 (Posteingang am 25.04.2023), 02.06.2023 (Posteingang am 02.06.2023), 09.06.2023 (Posteingang am 09.06.2023), 28.06.2023 (Posteingang am 28.06.2023), 13.07.2023 (Posteingang am 23.07.2023), 19.07.2023 (Posteingang am 19.07.2023), 17.08.2023 (Posteingang am 17.08.2023), 01.09.2023 (Posteingang am 01.09.2023), 18.09.2023 (Posteingang am 18.09.2023) sowie 01.11.2023 (Posteingang am 01.11.2023) ergänzt.

Die Gesamtbaukosten für die geplanten Baumaßnahmen belaufen sich laut Antrag auf insgesamt [REDACTED]. Die Rohbaukosten betragen [REDACTED].

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Diese fanden in der Entscheidungsfindung entsprechend Berücksichtigung. Die Standortgemeinde (Stadt Hainichen), welche mit Schreiben vom 08.12.2022 am Verfahren beteiligt wurde, erteilte in Ihrer Stellungnahme vom 23.03.2023 das gemeindliche Einvernehmen.

Das durch die Sabowind GmbH beantragte, die Errichtung zweier Windkraftanlagen umfassende Vorhaben, grenzt unmittelbar an ein weiteres Windnutzungsgebiet an, welches sich in etwa 640 m Entfernung befindet. In diesem Windnutzungsgebiet werden 3 Windkraftanlagen vom Typ DeWind 48/600 betrieben, welche mit Datum vom 09.01.1998 baurechtlich genehmigt und im Januar 1999 in Betrieb genommen wurden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 88) in der derzeit gültigen Fassung besteht bei kumulierenden Vorhaben, welche zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 10 Abs. 6 UVPG bleiben jedoch diejenigen Anlagen hierbei unberücksichtigt, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/11/EG fallen, aber

vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen bereits Bestand hatten. Der Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG ist der 14.03.1999. Da die Windkraftanlagen vom Typ DeWind 48/600 zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet und in Betrieb genommen waren, sind diese gemäß § 10 Abs. 6 UVPG hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte nicht zu berücksichtigen. Weitere Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Entfernung bzw. Lage nicht mehr als (gemeinsame) Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG anzusehen.

Zusammenfassend sind kumulierende Vorhaben nicht zu berücksichtigen. Das geplante Vorhaben erreicht die Größen- und Leistungswerte für die standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nicht, weswegen selbige entfällt.

Der Standort der geplanten Windkraftanlagen befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB des Ortsteils Cunnersdorf der Stadt Hainichen. Der Vorhabenbereich befindet sich zwischen den Ortslagen Berthelsdorf, Cunnersdorf und Eulendorf. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.010 m südsüdwestlicher Richtung in der Ortslage Eulendorf.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei den beantragten Anlagen die vorhabenbedingt resultierenden Schall- und Lichtimmissionen (Schattenwurf) relevant. Aus diesem Grund hat der Antragsteller Prognosen dieser Immissionen durchgeführt.

Im Umfeld der betrachteten Immissionsorte befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen. Zum einen werden in nördlicher Richtung drei Windkraftanlagen vom Typ DeWind DE 48-600 betrieben. Zum anderen wird östlich des Vorhabens eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-40 sowie eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E66 betrieben. Diese Anlagen wurden als Immissionsvorbelastung sowohl im Rahmen der Schall- als auch im Rahmen der Schattenwurfprognose berücksichtigt.

Neben den bestehenden Windkraftanlagen waren bei Erstellung der Prognosen vier südlich des Vorhabens beantragte Windkraftanlagen vom Typ Vensys 170 zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle sind die in der **Schallimmissionsprognose** vom 13.07.2023 betrachteten Immissionsorte, die gemäß der TA Lärm an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Schalleistungspegel sowie die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten Beurteilungspegel bei antragsgemäßem Betrieb der Anlagen im Nachtzeitraum im Betriebsmodus „Mode 0“ aufgeführt:

Immissionsort	Gebietsstatus	IRW in dB(A) gem. TA Lärm (Nacht)	progn. Beurteilungspegel dB(A) Mode 0 (Nacht)
Schneiderhäuserweg 1, Berthelsdorf	Außenbereich	45	44
Cunnersdorfer Str. 30a, Cunnersdorf	Mischgebiet	45	38
Am Eulenbach 3, Eulendorf	Außenbereich	45	40
Am Eulenbach 6, Eulendorf	Mischgebiet	45	41
Am Eulenbach 7, Eulendorf	Mischgebiet	45	41
Am Eulenbach 9, Eulendorf	Mischgebiet	45	42
Am Eulenbach 15, Eulendorf	Mischgebiet	45	42
Am Eulenbach 19, Eulendorf	Außenbereich	45	42
Am Eulenbach 20, Eulendorf	Außenbereich	45	42
Am Eulenbach 22, Eulendorf	Außenbereich	45	42
Berthelsdorfer Str. 107, Berthelsdorf	Mischgebiet	45	36
Berthelsdorfer Str. 97, Berthelsdorf	Mischgebiet	45	36

Zur Bewertung der vorhabenbedingt resultierenden Lichtimmissionen durch Schattenwurf hat der Antragsteller die Schattenwurfprognose vom 13.07.2023 für den Standort anfertigen lassen und zur Bewertung vorgelegt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist laut Antrag im Sommer 2024 geplant.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach ist das Landratsamt (LRA) Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuellen Fassung und der Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG und gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuellen Fassung, durchgeführt worden.

Gemäß § 5 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das Kriterium der Zumutbarkeit von Immissionen ist in der Regel anhand der Grundsätze und Begriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu prüfen. Dieses Gesetz bestimmt somit die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme. Daher sind Immissionen unzumutbar, die im Sinne des § 3 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das beantragte Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Als solche hat sie unter anderem den Anforderungen des § 5 BImSchG zu entsprechen:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei den beantragten Anlagen die vorhabenbedingt resultierenden Schall- und Lichtimmissionen (Schattenwurf) relevant. Es ist Sache des Bauherrn/Antragstellers, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen gesetzlichen Zumutbarkeitskriterien einhält. Dabei sind an die im Genehmigungsverfahren vorzunehmende prognostischen Einschätzung der Zumutbarkeitskriterien insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen müssen. Dementsprechend wurden durch den Antragsteller Prognosen dieser Immissionen aufgestellt und mit dem Genehmigungsantrag vorgelegt.

Die Genehmigung beruht als gebundene Entscheidung auf § 6 Abs. 1 BImSchG. Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des Anlagenbetriebes erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Durch gezielte emissionsmindernde Maßnahmen wird auch ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll. Auch soll sichergestellt werden, dass sich Vorhabenträger vorsorglich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einholen und diese gewissermaßen „auf Lager“ legen um andere Vorhabenträger zu blockieren.

Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt.

Begründung der Baugenehmigung:

Der als eingeschlossene Entscheidung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG zu erteilenden Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S 186) in der derzeit gültigen Fassung stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Konditionalprogramm des § 64 SächsBO zu prüfen sind. Dieses materielle Prüfprogramm gilt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren analog (Ziff. 61 VwV SächsBO).

Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, bauplanungsrechtlich zulässig.

Verbindliche Ziele der Raumordnung können dem Bauvorhaben als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB nicht entgegengehalten werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht zu führen gewesen, da die regionalplanerische Grundlage (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Teilfortschreibung Windenergie 2005) inzident durch die Gerichte verworfen wurde. Eine Dennoch-Anwendung verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit; dem der Grundsatz einer Prüfkompetenz innewohnt.

Originäre, vom Baurecht betroffene raum- und siedlungsstrukturelle Fachbelange des § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht betroffen bzw. stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die Einstufung der Anlagen erfolgt als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 SächsBO. Damit unterliegen die Anlagen dem konditionellen Prüfprogramm in § 64 SächsBO.

Die einschränkenden Bestimmungen des § 84 Abs. 2 SächsBO (1000-m-Abstandskriterium) stehen der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegen.

Die Berechnungen der eff. Turbulenzintensität ergab keine signifikante Überschreitung der Auslegungswerte der Turbulenzintensität an den benachbarten Anlagen.

Die Baugenehmigung war gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO zu erteilen, da dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG.

Begründung der Genehmigungsvorbehalte:

zu C 1.1.1:

Die allgemeine Bedingung C 1.1.1 wurde festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme der Anlagen eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen. Die Bedingung C 1.1.1 ergibt sich § 66 Abs. 4 SächsBO i. V. m. § 7 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427) in der aktuell gültigen Fassung.

zu C 1.2.1:

Das Erfordernis zur Vorlage der bautechnischen Nachweise ergibt sich aus § 72 Abs. 8 SächsBO i. V.m. § 66 SächsBO, §§ 7 Abs. 4 und 12 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427) in der aktuellen Fassung sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwV Bau Prüf) vom 30.08.2005 (SächsABl. S. 890) in der aktuellen Fassung.

zu C 1.2.2:

Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB.

Erlöse aus der Verwertung demontierter Anlagenteile können nach den aktuellen Handlungshinweisen kategorisch nicht angerechnet werden. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Kostenanalyse von NORDEX ist nicht hinreichend schlüssig bzw. nicht durchgreifend plausibel oder nachvollziehbar.

Einerseits kann der Verwertungsweg noch nicht sicher berücksichtigt werden, da sich hierzu erst die rechtlichen Rahmenbedingungen noch ändern müssen. Zudem ist eine Kalkulation der Erlöse nicht einwandfrei möglich, da die marktlichen Bedingungen nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde

angesichts der allg. Baupreisteuerung ebenso volatil sind, so dass sich die Erlöse einerseits drastisch erhöhen, *andererseits* aber auch signifikant schmälern lassen könnten.

Es erscheint daher sachgerecht – dem Vorschlag der Antragstellerin folgend – auf die subsidiär anzuwendende Pauschalierung der Rückbaukosten entsprechend der Prozentwertbildung nach HA Gem. Anwendungshinweise zu § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB (a.a.O.) abzustellen (10 % der Rohbaukosten bzw. 5 % bei WEA der Errichtungskosten).

Die reinen Herstellungskosten für jede WEA ohne Kosten für die Zuwegung) belaufen sich auf [REDACTED]. Die pauschale Rückbausicherheit von 5 % ergibt [REDACTED] für jede Windkraftanlage. Die individuellen Rückbaukosten für die jeweiligen Zuwegungen zu den Anlagen wurden mit [REDACTED] pro Quadratmeter zurückzubauende Fläche angenommen. Daraus ergibt sich für die WEA 4 (MSN137): $5.983 \text{ m}^2 \times [REDACTED] = [REDACTED] + 19\% \text{ MwSt.} = [REDACTED]$, gerundet [REDACTED] und für die WEA 5 (MSN138) $2.732 \text{ m}^2 \times [REDACTED] = [REDACTED] + 19\% \text{ MwSt.} = [REDACTED]$, gerundet [REDACTED]. Nach Addition mit der pauschalen Rückbausicherheit von jeweils [REDACTED] pro Anlage ergibt sich eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen selbst sowie sämtlicher Zuwegungen von

[REDACTED] für die WEA 4 (MSN137) und
[REDACTED] für die WEA 5 (MSN138).

Als zusätzliches Korrektiv wird die **Preisanpassung** wie folgt berücksichtigt:

Aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden ist eine Prognose der Preisentwicklung für einen Rohbau in 20 Jahren mit einer Mittelung über die letzten 10 Jahr ableitbar. Die Werte des Preisindizes (Destatis, Datensatz 61261-0001, Bauarbeiten (Hochbau), Gewerbliche Betriebsgebäude, Rohbauarbeiten, Stand Oktober 2023) betragen für das Jahr 2022 151,3 und für das Jahr 2012 96,0.

Mithin ergibt sich eine Sicherheitsleistung von:

[REDACTED] $(151/96,0)^2 = [REDACTED]$ für die WEA 4 (MSN137) und
[REDACTED] $\times (151/96,0)^2 = [REDACTED]$ für die WEA 5 (MSN138).

zu 1.2.3:

Ermächtigungsgrundlage für diese auflösende Bedingung bei Rechtsnachfolge ohne Übergang des Sicherungsmittels ist § 72 Abs. 3 SächsBO i.V.m. mit den Gemeinsamen Anwendungshinweisen des SMUL/SMI [01/2016].

zu 1.2.4:

Die Verpflichtung zur Vorlage des bautechnischen Überwachungsberichtes/der Abnahmebescheinigung des Sachverständigen für Windenergieanlagen begründet sich in § 66 SächsBO i.V.m. § 81 SächsBO und § 15 Abs. 3 DVO SächsBO).

Begründung der allgemeinen Auflagen:

Die allgemeinen Auflagen C 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 sollen sicherstellen, dass die Behörde stets in Kenntnis über den Baufortschritt bleibt und alle Nebenbestimmungen vollständig vollzogen und kontrolliert werden können. Die Verpflichtung zur Mitteilung des Ausführungsbeginns bzw. der Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbrechung ergibt sich aus § 72 Abs. 8 SächsBO.

Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Entsprechend den Anforderungen des BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dafür Sorge zu tragen, dass durch die Errichtung und den Betrieb u.a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wurde der fachlich nachvollziehbare Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der o.g. Nebenbestimmungen der beantragte Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen wird. Die Anforderungen des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden gewahrt.

zu C 3.1.1 und C 3.1.2:

Die Beschilderung der Anlage dient der Nachvollziehbarkeit der Pflichten aus dem § 52a BImSchG. Die standortmäßige Vermessung ist erforderlich, um die Anlagen in den einschlägigen von den Behörden zu führenden Katastern fixieren zu können. Weiterhin ist es damit möglich zu prüfen, ob die Anlage an dem in den Prognosen ausgewiesenen antragsgemäßen Standort errichtet wurde.

zu C 3.1.3 und C 3.1.4:

Die Festlegung maximal zulässiger Schallleistungspegel für die Windenergieanlagen entspricht den Angaben im Genehmigungsantrag. Die vorgegebenen Schallleistungspegel sind die Basis der Berechnungen in der Schallimmissionsprognose und Voraussetzung, dass an angrenzenden Immissionsorten mit Ruheschutzanspruch geltende Immissionsrichtwerte für Geräusche und Schattenwurf eingehalten/unterschritten werden.

Diese Prognosen konnten durch die überprüfenden Berechnungen des LRA Mittelsachsen, Referat 23.7 - Umweltfachaufgaben, bestätigt werden.

Mit der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass ein Anlagenbetrieb im Nachtzeitraum keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht. Aufgrund des konstanten Betriebes von Windenergieanlagen ist eine separate Betrachtung der Tagimmissionsrichtwerte entbehrlich.

Nach der vorliegenden Unterlage und der Schallimmissionsprognose werden die Windenergieanlagen sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum im Betriebsmodus „Mode 0“ betrieben.

In der Schallimmissionsprognose wird der Nachweis geführt, dass die Gesamtgeräuschbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten mit Ruheschutzanspruch im Untersuchungsgebiet nicht überschreitet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt sind.

Lärmseitig werden somit keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage hervorgerufen, wenn der garantierte Schallleistungspegel von 105,6 dB(A) eingehalten wird und keine Tonhaltigkeit und keine Impulshaltigkeit vorliegt.

Die geforderte Messung dient dem Nachweis der Einhaltung des garantierten Schallleistungspegels der Anlage und damit dem Nachweis der Einhaltung der den Prognosen zugrunde gelegten Angaben und dem Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte an den Immissionsorten.

zu C 3.1.5:

Aufgrund der bei Windenergieanlagen beweglichen Rotoren können optische Emissionen in Form periodischen Schattenwurfs mit erheblichen Belästigungswirkungen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Diese optischen Wirkungen (periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe) sind ebenfalls Immissionen

nach § 3 Abs. 2 BImSchG und können somit potentiell schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Für die Beurteilung von Lichtimmissionen gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Für die Ermittlung und Bewertung allgemein anerkannt und durch die Rechtsprechung bestätigt, können als Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (2019) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft LAI verwendet werden. Die Beurteilung des zu erwartenden periodischen Schattenwurfs erfolgt anhand der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der jeweiligen Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Zur Bewertung der vorhabenbedingt resultierenden Lichtimmissionen durch Schattenwurf hat der Antragsteller die Schattenwurfprognose vom 13.07.2023 für den Standort anfertigen lassen und zur Bewertung vorgelegt.

In dieser Prognose erfolgt als „worst-case-Betrachtung“ eine Ermittlung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer. Da sich im Umfeld der geplanten Anlagen weitere WEA befinden, werden diese im Rahmen der Schattenwurfprognose als Vorbelastung berücksichtigt. In der Prognose wird dargestellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der vorhandenen und der geplanten WEA teilweise überschneiden. Es gibt somit Bereiche, die von Schattenwurf der unterschiedlichen Anlagen betroffen sind. Es wird aber auch der rechnerische Nachweis geführt, dass in diesen Überschneidungsbereichen keine Immissionsorte existieren, bei denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Durch die Schattenwurfprognose wurde aufgezeigt, dass die auftretende maximale Schattenzeit durch die am Standort dann insgesamt vorhandenen 5 WEA an mehreren Immissionsorten (IO) zur Überschreitung der Richtzeit von 0:30 Std/Tag und 30 Std/Jahr führt. Betroffen sind Immissionsorte in der Ortslage Cunnersdorf, Berthelsdorf und Eulendorf. Nach den Antragsunterlagen sind entsprechend programmierte Schattenabschaltmodule in beiden WEA vorgesehen um sicherzustellen, dass entsprechende Richtwerte nicht überschritten werden. Die Einhaltung der definierten Immissionswerte zu maximal zulässiger Beschattungsdauer erfolgt über die Installation einer Abschaltautomatik, die mittels Strahlungs- und Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt auf Grundlage der LAI-Hinweise bei 8 Stunden pro Kalenderjahr.

zu C 3.1.6:

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von Eisansatz und Eisabwurf waren erforderlich, um Unwuchten zu vermeiden und somit erhöhten Geräuschemissionen vorzubeugen sowie der allgemeinen Gefährdung durch Eisabwurf entgegenzuwirken.

zu C 3.1.7:

Die Vorgabe dient der Vermeidung von Lichtreflexionen. Sie entspricht dem Stand der Technik und stellt sicher, dass kein sogenannter Diskoeffekt auftritt, welcher als schädliche Umwelteinwirkung einzuordnen ist.

Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen:

Zu C 4.1.1:

Die in Punkt C 4.1.1 geregelte Auflage findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 72 Abs. 8 und 82 Abs. 2 SächsBO.

zu C 4.1.2:

Die Verpflichtung zur Anzeige eines jeden Betreiberwechsels ergibt sich aus § 72 Abs. 3 SächsBO.

zu C 4.1.3:

Die Verpflichtung zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung nach Ablauf der Entwurfslebensdauer der Windkraftanlagen ergibt sich aus § 12 SächsBO i.V.m. „DIBt-RL Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“.

zu C 4.1.4:

Die Windkraftanlagen sind gemäß § 14 SächsBO i. V. m. VdS 3523 und DIN EN 62305 mit einem umfassenden Blitz- und Überspannungsschutz auszurüsten.

zu C 4.2.1:

Der unter C 4.2.1 geregelte Auflagenvorbehalt ergibt sich aus § 12 Abs. 2a BImSchG, wonach ein Verwaltungsakt mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden kann.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.11.2023 schriftlich zum Auflagenvorbehalt angehört und stimmte diesem mit E-Mail vom 30.11.2022 zu.

Begründung der denkmalschutzrechtlichen Auflage:

Die Genehmigungspflicht für das antragsgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229) in der derzeit gültigen Fassung. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-45080-01, D45160-01]; neuzeitliche Hauswirtschaft [D-45160-02]).

Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Für das Vorhaben liegt ein mündlicher Antrag vom 21.02.2023 zur Anwendung der Regelungen des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG gemäß § 74 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung vor. Ein schriftlicher Antrag wurde zum 18.04.2023 nachgereicht.

1. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt unter Beachtung der bauplanungsrechtlichen Einordnung des Baugrundstückes (Außenbereich i.S. § 35 BauGB) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landratsamt Mittelsachsen, erforderlich ist. Dieses Einvernehmen konnte unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes nur mit den angegebenen Bedingungen und Auflagen verbunden hergestellt werden. Dazu folgende Ausführungen:

Der Eingriff des Vorhabens ist ausweislich der abschließend vorliegenden Antragsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Arcadis 2023a, Stand 03.05.2023) gekennzeichnet durch:

- a) Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einschließlich von Funktionen des Naturhaushaltes und
- b) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, hier der landschaftsästhetischen Funktion.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges zu den mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft, dargelegt innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (kurz: LBP; Stand 03.05.2023), wurde auf der Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen (SMUL 2017) auf Plausibilität geprüft. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurden zudem die Planunterlagen mit der Plan-Nr. 16.1 Bl. 1 und Bl. 2 (Stand 18.11.2022) berücksichtigt.

Zu a)

Die innerhalb der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung (sh. Tabellen 32 und 33 im LBP; Stand 03.05.2023) aufgeführten Flächengrößen sind auf Grundlage der Planunterlagen (Plan-Nr. 16.1 Bl. 1 und Bl. 2, (Stand 18.11.2022) plausibel. Im Zuge des Vorhabens wird anlage- und baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowohl durch dauerhafte Vollversiegelung auf einer Fläche von 905 m² (Mastfundamente) als auch durch dauerhafte Teilversiegelungen auf einer Fläche von 7.275 m² (Kranstellflächen, Wegeneubau) vorgenommen. Temporär werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch Teilversiegelung (Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Montagefläche) insgesamt 12.712 m² in Anspruch genommen. Zum Beratungstermin am 21.02.2023 wurde seitens der Sabowind GmbH, hier vertreten durch Herrn Lieberodt und Herrn Kießhauer (telefonisch), mitgeteilt, dass die temporären Eingriffsflächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich dargestellt werden können, sodass die nachgereichten temporären Eingriffsflächen vorerst als vorläufige Planung zu verstehen sind (vgl. Protokoll vom 21.02.2023). Zur Vermeidung naturschutzrechtlicher Konflikte, hier hinsichtlich der Betroffenheit von Biotopen und Arten, ergeht entsprechend der Abstimmungen zum 21.02.2023 das Erfordernis, die finale Flächenplanung der Eingriffsflächen einschließlich der zugehörigen überarbeiteten Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung 12 Wochen vor Baubeginn an die zuständige Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu übermitteln (vgl. Protokoll vom 21.02.2023). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Planungsänderung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden können, z. B. aufgrund einer Erhöhung des Umfangs der Eingriffsfläche oder aufgrund einer Verschiebung der bisherigen Planflächen, besteht das Erfordernis eines Auflagenvorbehaltes.

Mit der dem Vorhaben einhergehenden dauerhaften Flächeninanspruchnahme gehen neben Biotopverlusten zudem Verluste der spezifischen Lebensraumfunktion, hier dem anlagebedingten Verlust eines Brutreviers der Feldlerche im Bereich der WEA 5 im Bereich des Mastfundamentes (vgl. hierzu digitale Daten – Eulendorf_Reviermittelpunkte_BV_Kleinvögel i. V. m. der Planunterlage Plan-Nr. 16.1 Bl. 2; Stand 18.11.2022), und dem Verlust der biotischen Standortfunktion (vgl. Tabelle 32 im LBP; Stand 03.05.2023) einher, wodurch Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zur Kompensation des Eingriffes nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind entsprechend der Darlegungen innerhalb des LBP (Stand 03.05.2023) folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- (1) Für den Biotopverlust und den Verlust der biotischen Standortfunktion die Anrechnung von 53.297 Ökopunkten aus der Maßnahme 1 E Ökokontomaßnahme „Abriss Stallgebäude Weigmanssdorf, Renaturierung“ und
- (2) für den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche (= Verlust der spezifischen Lebensraumfunktion) die Anlage von 4 Feldlerchenfenstern auf insgesamt 2 ha Ackerfläche auf dem Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf (Maßnahme 1 A).

Zu (1) Da eine Entsiegelungsmaßnahme aus dem vom Vorhaben betroffenen Naturraum D16 „Erzgebirge“ (östliches Mittelgebirge) gewählt wurde, wird den Vorgaben aus dem Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000/30.07.2009 sowie den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen. Die Vorgaben nach SMUL (2017) wurden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die zugehörige Berechnung zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in den unmittelbaren Naturhaushalt sind aus fachlicher Sicht plausibel.

Die Maßnahme E 1 ist entsprechend des Genehmigungsbescheides zur Kompensationsmaßnahme 23.4-5541-0201-011/2021 vom 22.07.2021 geeignet, den Verlust der biotischen Standortfunktion zu kompensieren, da durch die genannte

Ökokontomaßnahme eine Aufwertung der biotischen Standortfunktion erzielt wird. Für die Maßnahme 1 E liegt ein zivilrechtlicher Vertrag zur Übernahme von 53.297 Ökopunkte aus der Maßnahme 23.4-5541-0201-011/2021 vor, hier mit Vordatierung des Käufers (25.04.24). Die Höhe des ermittelten Kompensationsumfanges für den Biotopwertverlust und den Verlust der biotischen Standortfunktion über insgesamt 53.279 Werteinheiten (vgl. Tabelle 32 bis 34 im LBP; Stand 03.05.2023) wird durch die geplante Maßnahme E 1 unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes abgedeckt und ist aus naturschutzrechtlicher Sicht entsprechend der eingangs aufgeführten Darlegungen als anerkennungsfähig einzustufen. Zur Erfüllung der Zahlungsbedingungen hat der Vorhabenträger dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, vor Baubeginn einen Zahlungsnachweis/-beleg (z. B. Kontoauszug) für den Erwerb von 53.297 Ökopunkten vorzulegen.

- Zu (2) Durch die Maßnahme 1 A wird aus fachlicher Sicht der mit dem Vorhaben einhergehende Verlust der spezifischen Lebensraumfunktion, hier unter Berücksichtigung
- der Vorgaben aus Anlage 3 „Anforderungsrahmen an die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen von Zulassungsanträgen auf Errichtung und Betrieb sowie Repowering von WEA im Landkreis Mittelsachsen. Stand 26.03.2019“ und
 - der zum 21.02.2023 erfolgten Abstimmungen (vgl. Protokoll vom 21.02.2023),
- durch eine mit der Maßnahme 1 A einhergehenden Lebensraumaufwertung an anderer Stelle in ausreichendem Umfang kompensiert. Die Vorgaben aus der o. g. Anlage 3 wurden innerhalb des der Maßnahme 1 A zugehörigen Maßnahmenblattes (sh. Anlage 5 im LBP, Stand 03.05.2023) aufgenommen und somit berücksichtigt. Wie seitens der Sabowind GmbH im Rahmen der zum 02.06.2023 nachgereichten Ergänzung zur Nachforderung unter dem Punkt 2.I des Ref. 23.4 vom 09.05.2023 dargelegt (sh. S. 493 in Abschnitt 13 vom 02.06.2023), bezieht sich die Maßnahme 1 A entgegen der bisherigen Maßnahmenkonzeption (sh. Anlage 4 im LBP; Stand 03.05.2023) nunmehr auf das gesamte Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf. Eine vertragliche Erklärung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf (Datum 10.03.2023) liegt vor.
- Für die Dauer der Laufzeit der genehmigten Windenergieanlagen werden zur Sicherung und zur Gewährleistung der erforderlichen Umsetzung der Maßnahme 1 A die erforderlichen Auflagen festgesetzt. Die Auflage zur Meldepflicht der tatsächlichen Lage der Feldlerchenfenster begründet sich in § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu b)

Die geplanten Windenergieanlagen weisen eine Gesamthöhe von jeweils 238,6 m auf, sodass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, hier explizit der landschaftsästhetischen Funktion, hervorgerufen wird. Diese Beeinträchtigung ist auf Grundlage der Vorgaben nach SMUL (2017) nicht durch Realkompensation ausgleichbar oder ersetzbar und somit durch Ersatzgeld zu kompensieren. Die Höhe der Ersatzzahlung ist auf Grundlage der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2017) anhand folgender festgelegter Prozentsätze der Baukosten in Euro zu berechnen:

- Bewertungsstufe des Landschaftsbildes sehr hoch: 10 % der Baukosten
- Bewertungsstufe des Landschaftsbildes hoch: 5 % der Baukosten
- Bewertungsstufe des Landschaftsbildes mittel: 3 % der Baukosten
- Bewertungsstufe des Landschaftsbildes gering: 1 % der Baukosten

Bei den Baukosten sind die Kosten der technischen Anlagen, wie Mast, Rotorblätter, Nabe und Gondel, zu berücksichtigen, da diese Bauteile das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Baukosten sind auf der Grundlage der DIN 276 zu berechnen.

Die innerhalb des LBP (Stand 03.05.2023) unter der Tabelle 35 aufgeführte Berechnung wurde unter Berücksichtigung der Darlegungen innerhalb des LBP (sh. Kapitel 6.4.2 und 8.2) i. V. m. der dem LBP zugehörigen Anlage 3 (Stand 03.05.2023) auf Grundlage der Bewertungsvorgaben nach SMUL (2017) auf Plausibilität geprüft. Die ermittelten Stufenbewertungen (hoch, mittel, gering) und die der Stufenbewertung zugehörige Berechnung ist im Ergebnis der fachlichen Prüfung, hier auch unter Berücksichtigung der übermittelten Kostenschätzung, als plausibel zu werten. Für den mit dem Vorhaben

einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild, hier durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der landschaftsästhetischen Funktion, ist somit ein Ersatzgeld an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung über 166.907,00 € (netto) zu zahlen. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage § 15 Abs. 6 Satz 1 und 4 BNatSchG. Nach § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG ist die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die Ersatzzahlung ist auf Grundlage § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG an den Naturschutzfond zu zahlen.

2. Artenschutz

2.1 Avifauna

Folgende avifaunistische Untersuchungen wurden innerhalb der Jahre 2017, 2020 und 2021 durchgeführt:

- Datenrecherche (2020, 2021),
- Erfassung von Greifvogelhorsten (2017 und 2020),
- Erfassung von Greif- und Großvogelhorsten einschließlich Horstnachkontrollen/Horstbesatzkontrollen (2020 und 2021),
- Brutvogelerfassung am Tag (2020),
- Brutvogelerfassung in der Nacht (2020),
- Erfassung windkraftempfindlicher Arten, Groß- und Greifvögel (2020, 2021),
- Erfassung der Nahrungskorridore windkraftempfindlicher Vogelarten (Groß-/Greifvögel) und Erfassung der Flächennutzung (2020, 2021) sowie
- Erfassung von Durchzüglern, Rastvögeln und Überwinterern (2020/2021).

Nähere Informationen zum Untersuchungsumfang und der gutachterlichen Einschätzung sind den nachfolgend aufgeführten faunistischen Gutachten zu entnehmen:

- Windgebiet Eulendorf – Untersuchung Avifauna; Stand 25.08.2017 (Büro für Faunistische Fachfragen 2017),
- Avifaunistische Erfassungen für das Windkraftvorhaben Eulendorf - Fachgutachterliche Einschätzung „Windkraftempfindliche Vogelarten“; Stand 02.11.2020 (Beak Consultants GmbH 2020),
- Avifaunistische Erfassungen Eulendorf – Erfassung der Durchzügler, Rastvögel und Überwinterer 2020/2021; Stand 22.06.2021 (Beak Consultants GmbH 2021) und
- Avifaunistische Erfassungen für das Windkraftvorhaben Eulendorf - Horstkontrollen und Greifvogelerfassungen 2021; Stand 29.09.2021 (Beak Consultants GmbH 2021a).

Zudem wurden eine Habitatpotentialanalyse für das Schwarzstorch-Brutrevier „Viehwegbusch“ im Zusammenhang mit dem Windkraftvorhaben Eulendorf; Stand 30.09.2022 (Beak Consultants GmbH 2022) erstellt.

Für das Vorhaben liegt ein mündlicher Antrag vom 21.02.2023 und ein schriftlicher Antrag vom 14.04.2023 zur Anwendung der Regelungen des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG vor.

2.1.1 Windkraftempfindliche Brutvogelarten

Nachstehend werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten planungsrelevanten windkraftempfindlichen Vogelarten näher betrachtet. Entsprechende gutachterliche Inhalte werden unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren amtlichen Daten aus der zentralen Artdatenbank Sachsens (Stand 25.08.2023) und unter Berücksichtigung der Bewertungsvorgaben zum „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL 2022) auf Plausibilität geprüft. Als aktuell werden Daten angesehen, welche nicht älter als 5 Jahre sind. Die Prüfergebnisse bilden i. V. m. § 45b BNatSchG den Maßstab für die Festlegung von mit dem Vorhaben erforderlichen Auflagen unter dem Abschnitt Avifauna.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten folgende, nach SMEKUL (2022), als windkraftempfindliche und somit prüfrelevante Vogelarten nachgewiesen werden: Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Kornweihe, Kiebitz, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Der Wespenbussard wurde als potentieller Nahrungsgast eingestuft. Zu den im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen erfassten Vogelarten konnten im prüfrelevanten Bereich gemäß SMEKUL (2022) Brutnachweise/-reviere folgender als kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten nachgewiesen werden: Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke. Weitere aktuelle Nachweise kollisionsgefährdeter und/oder störungsempfindlicher Vogelarten sind auf Grundlage amtlicher Daten (Stand 25.08.2023) im Bereich des Vorhabens, hier im prüfrelevanten Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen, für folgende Arten bekannt: Rotmilan (Brutnachweis), Kornweihe und Wanderfalke. Seeadlernachweise liegen im 5000-m-Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen nicht vor. Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten liegen innerhalb des prüfrelevanten Bereiches (500 - 1000 m) ebenfalls nicht vor.

Nachstehend wird für die genannten Arten eine vertiefende Brutplatzbezogene und/oder standortbezogene Betrachtung vorgenommen. Innerhalb der standortbezogenen Betrachtung werden die Ergebnisse zur erfolgten Zug- und Rastvogelerfassung berücksichtigt.

2.1.1.1 Rotmilan – Brutplatzbezogene Betrachtung

Die im Rahmen der faunistischen Erfassungen in 2020 und 2021 erfassten Horststandorte des Rotmilans sind innerhalb der Tabelle 7 des avifaunistischen Gutachtens (Stand 29.09.2021) aufgelistet. Kartografische Darstellungen der einzelnen Rotmilan-Horststandorte aus 2020 sind der Anlage 3 des avifaunistischen Gutachtens mit Stand 02.11.2020 zu entnehmen. Ermittelte Rotmilan-Horststandorte aus 2021 sind der Karte 3 des avifaunistischen Gutachtens (Stand 29.09.2021) zu entnehmen.

Von Amts wegen wurde hinsichtlich der innerhalb der avifaunistischen Gutachten aufgeführten Horststandorte eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Hierfür wurden zum 28.06.2023 stichpunktartig einzelne Horste innerhalb des 1200-m-Abstandes und innerhalb des 3500-m-Abstandes zu den geplanten Windenergieanlagen auf Vorhandensein und Besatz kontrolliert. Folgende Horststandorte wurden einer Kontrolle unterzogen: ED-GH009, ED-GH020, ED-GH173 und ED-GH094. Im Ergebnis der Kontrolle war festzustellen, dass der innerhalb eines Feldgehölzes gelegene Horst ED-GH009, nicht mehr auffindbar war. Der Horst ED-GH020 konnte aufgefunden werden, hier mit dem Nachweis eines Jungtieres. Sowohl der Horst ED-GH173 als auch der ED-GH094 konnte ebenfalls nachgewiesen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Horstkontrollen sind die innerhalb der avifaunistischen Gutachten aufgeführten Horststandorte aus fachlicher Sicht als plausibel einzustufen, sodass eingeschätzt wird, dass die übermittelten Daten für eine fachliche Prüfung herangezogen werden können. Auf Grundlage amtlicher Daten (Stand 25.08.2023) liegen keine Hinweise auf zusätzliche Rotmilanbrutplätze vor. Im Ergebnis sind folgende Horst/-Revierstandorte unter Berücksichtigung der Abstandskriterien nach SMEKUL (2022) prüfrelevant: ED-GH037, ED-GH020, ED-GH094, ED-GH173, ED-GH173, ED-GH220 (Brutrevier), ED-GH178 (Brutrevier) und ED-GH174. Die bisherigen Nachweise für den Zeitraum zwischen 2021 und 2023 sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die innerhalb der Tabelle 1 aufgeführten Horste wurden hinsichtlich ihrer weiteren Prüfrelevanz geprüft. Als Bewertungsmaßstab wurde hier der Herleitung von regelmäßigen Brutvorkommen einschließlich Wechselhorsten gemäß SMEKUL (2022) gefolgt. Demnach ist für den Rotmilan von einer regelmäßigen Brut im (Wechsel-)Horst auszugehen, sofern im Nest mindestens eine Brut innerhalb der letzten 3 Jahre stattgefunden hat. Im Ergebnis sind nach derzeitigem Kenntnisstand demnach im Rahmen der weiteren Prüfung 5 Horste betrachtungsrelevant (sh. Tabelle 1). Die beiden Horste ED-GH220 und ED-GH178 können keine weitere Berücksichtigung im Rahmen der weiteren fachlichen Prüfung finden, da für die letztgenannten Horste kein Brutnachweis innerhalb der letzten 3 Jahre vorliegt. Die jeweiligen Abstände der prüfrelevanten Rotmilanhorste zu den geplanten Windenergieanlagen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Nachgewiesene Fortpflanzungsstätten des Rotmilans innerhalb des prüfrelevanten Bereiches von 3500 m einschließlich Darstellung der Prüfrelevanz entsprechend der Vorgaben nach SMEKUL (2022) und der Abstandswerte zu den beiden Windenergieanlagen. Horst-ID gemäß den Angaben aus den avifaunistischen Gutachten mit Stand 29.09.2021.

Horst-ID	Besatz 2021	Besatz 2022	Besatz 2023	Prüf-relevanz	Abstand zur WEA 4	Abstand zur WEA 5
ED-GH020	Brutnachweis; 2 Jungvögel	unbekannt	Brutnachweis 1 Jungvogel	ja	ca. 740 m (zentraler Prüfbereich)	ca. 1110 m (zentraler Prüfbereich)
ED-GH173	Brutnachweis, Bruterfolg nicht eindeutig	unbekannt	Horst erfasst, vermutlich unbesetzt (Wechselhorst)	ja	ca. 823 m (zentraler Prüfbereich)	ca. 817 m (zentraler Prüfbereich)
ED-GH037	Brutnachweis, jedoch ohne Bruterfolg	unbekannt	Horst vorhanden, vermutlich unbesetzt (Wechselhorst)	ja	ca. 1770 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 2025 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH174	Brutnachweis	unbekannt	unbekannt	ja	ca. 2080 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 1930 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH094	Brutnachweis; mind. 1 Jungvogel	unbekannt	Horst erfasst, vermutlich unbesetzt (Wechselhorst)	ja	ca. 2225 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 2025 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH220	unbesetzter Horst, Einstufung als Brutrevier	unbekannt	unbekannt	nein	-	-
ED-GH178	unbesetzter Horst, Einstufung als Brutrevier	unbekannt	unbekannt	nein	-	-

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 Flugbeobachtungen durchgeführt, um daraus regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate unter Berücksichtigung der vorliegenden Landnutzung ableiten zu können. Für 2020 konnte festgestellt werden, dass sich das Paar vom Horst ED-GH037 überwiegend nach West bzw. in Richtung der Ortslage Berthelsdorf orientierte. Dies kann anhand der erfassten Fluglinien nachvollzogen werden (sh. Anlage 3 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021). Flugbeobachtungen in Richtung der geplanten Windenergieanlagen wurden, entgegen der Erwartungen, trotz vorliegender Grünlandnutzung zwischen Getreidebeständen nicht erfasst (vgl. Anlage 2 i. V. m. Anlage 3 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021). Eine regelmäßige Nutzung des Vorhabenbereiches war in 2020 nicht feststellbar. Auch 2021 konnte nachgewiesen werden, dass sich die Flugbewegungen ausgehend vom Horst ED-GH037 in Richtung der Ortslage Berthelsdorf orientierten (sh. Karte 5 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021). Die 2020 und 2021 erfassten regelmäßig genutzten Nahrungshabitate lagen somit außerhalb des Vorhabenbereiches. Die ermittelten Flugkorridore, hier das Brutpaar von ED-GH037 betreffend, verliefen nicht in Richtung des Vorhabenbereiches (vgl. Karte 5 im avifaunistischen Gutachten; Stand 29.09.2021). Auch für die 2021 erfassten Horste ED-GH174 und ED-GH094, welche sich, wie auch der Horst ED-GH037 im erweiterten Prüfbereich befinden, konnten keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate mit Erstreckung in den Bereich des Vorhabens erfasst werden (vgl. Karte 5 im avifaunistischen Gutachten; Stand 29.09.2021). Im Bereich der Horststandorte, welche sich innerhalb des zentralen Prüfbereiches befinden (ED-GH020 und

ED-GH173) konnten ebenfalls regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate festgestellt werden (sh. Karte 5 im avifaunistischen Gutachten; Stand 29.09.2021), welche den Vorhabenbereich jedoch nicht kreuzten. Im Jahr 2021 wurde im Bereich des Vorhabens vorwiegend Raps angebaut. Flächen mit Rapsanbau verlieren für Milane mit zunehmendem Aufwuchs an Attraktivität, sodass zu erwarten war, dass außerhalb von Bewirtschaftungsereignissen nur wenige Einflüge, hier ausgehend von den Horststandorten ED-GH020 und ED-GH173, in Richtung des geplanten Vorhabens erfasst wurden. Die gutachterliche Einschätzung, dass die 2021 im Bereich der letztgenannten Horste ausgewiesenen Nahrungshabitate in Abhängigkeit der Ackerkultur auch in den Bereich des Vorhabens – im Gutachten als Windeignungsgebiete definiert – hineinreichen können, wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt. Die Karte 3 im avifaunistischen Gutachten (Stand 29.09.2021) verdeutlicht jedoch, dass sich der Rotmilan insbesondere in Horstnähe aufgehalten hat. Dieses Verhalten konnte von Amts wegen im Juni 2023 auch für einen Rotmilan (Alttier) im Bereich des kontrollierten Horststandortes ED-GH020 mit Jungvogelbesatz beobachtet werden. Einflüge in den Vorhabenbereich waren am Kontrolltag nicht festzustellen. Bewirtschaftungsereignisse wurden im Umfeld der beiden Horste nicht vorgenommen.

Die Untersuchungsergebnisse bestätigen eine nachweislich hohe Anlockwirkung, z. B. für in der Nähe brütenden Greifvögel, wie z. B. Milane, bei Bewirtschaftungsereignissen. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Erfassungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die Flächen im Vorhabenbereich, hier ausgehend von den erfassten Horsten im zentralen und erweiterten Prüfbereich, bei Bewirtschaftungsereignissen vermehrt angefliegen werden, sodass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos die Abschaltung der Windenergieanlagen während Bewirtschaftungsereignissen als erforderlich angesehen werden.

Grundsätzlich können je nach Nutzungsart einzelne Einflüge in den Vorhabenbereich und somit auch in den Gefahrenbereich der Rotoren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die im Artenschutzfachbeitrag (Stand 03.05.2023) und im LBP aufgeführten Maßnahmen 6_{kVM} „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“ i. V. m. der Maßnahme 7_{kVM} „80 m rotorfreie Zone über Grund wird das Kollisionsrisiko auch außerhalb von Bewirtschaftungsereignissen minimiert.

Ein unmittelbarer Eingriff in den Bereich der nachgewiesenen Horste wird während der Bauzeit nicht vorgenommen, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten kann. Von einer betriebsbedingten Störung ist nicht auszugehen, da der Rotmilan nicht als störungsempfindliche Art eingestuft ist (vgl. Anlage I in SMEKUL 2022).

2.1.1.2 Schwarzmilan – Brutplatzbezogene Betrachtung

Die im Rahmen der faunistischen Erfassungen in 2020 und 2021 erfassten Horststandorte des Schwarzmilans sind innerhalb der Tabelle 7 des avifaunistischen Gutachtens (Stand 29.09.2021) aufgelistet. Kartografische Darstellungen der einzelnen Schwarzmilan-Horststandorte aus 2020 sind der Anlage 4 des avifaunistischen Gutachtens mit Stand 02.11.2020 zu entnehmen. Ermittelte Schwarzmilan-Horststandorte aus 2021 sind der Karte 4 des avifaunistischen Gutachtens mit Stand 29.09.2021 zu entnehmen.

Von Amts wegen wurde hinsichtlich der innerhalb der avifaunistischen Gutachten aufgeführten Horststandorte eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Hierfür wurde zum 28.06.2023 neben der Kontrolle von Rotmilanhorsten (sh. unter Rotmilan – Brutplatzbezogene Betrachtung) der Horst ED-GH005 innerhalb des 1000-m-Abstandes zu den geplanten Windenergieanlagen auf Vorhandensein und Besatz kontrolliert. Im Ergebnis der durchgeführten Horstkontrollen sind die innerhalb der avifaunistischen Gutachten aufgeführten Horststandorte aus fachlicher Sicht als plausibel einzustufen, sodass eingeschätzt wird, dass die übermittelten Daten für eine fachliche Prüfung herangezogen werden können. Auf Grundlage amtlicher Daten (Stand 31.07.2023) liegen im prüfrelevanten Bereich (3500 m) keine Hinweise auf zusätzliche Schwarzmilanbrutplätze vor. Im Ergebnis sind folgende Horst-/Revierstandorte unter Berücksichtigung der Abstandskriterien nach SMEKUL (2022) prüfrelevant: ED-

GH005, ED-GH084, ED-GH102, ED-GH089 und ED-GH096b. Die bisherigen Nachweise für den Zeitraum zwischen 2021 und 2023 sind der nachstehenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Die innerhalb der Tabelle 2 aufgeführten Horste wurden hinsichtlich ihrer weiteren Prüfrelevanz geprüft. Als Bewertungsmaßstab wurde hier der Herleitung von regelmäßigen Brutvorkommen einschließlich Wechselhorsten gemäß SMEKUL (2022) gefolgt. Demnach ist für den Schwarzmilan von einer regelmäßigen Brut im (Wechsel-)Horst auszugehen, sofern im Nest mindestens eine Brut innerhalb der letzten 3 Jahre stattgefunden hat. Im Ergebnis sind nach derzeitigem Kenntnisstand demnach im Rahmen der weiteren Prüfung 4 Horste betrachtungsrelevant (sh. Tabelle 2). Der Horst ED-GH096b findet keine weitere Berücksichtigung im Rahmen der weiteren fachlichen Prüfung, da hier kein Brutnachweis innerhalb der letzten 3 Jahre vorliegt. Die jeweiligen Abstände der prüfrelevanten Schwarzmilanhörste zu den geplanten Windenergieanlagen sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Fortpflanzungsstätten des Schwarzmilans innerhalb des prüfrelevanten Bereiches von 2500 m einschließlich Darstellung der Prüfrelevanz entsprechend der Vorgaben nach SMEKUL (2022) und der Abstandswerte zu den beiden Windenergieanlagen. Horst-ID gemäß den Angaben aus den avifaunistischen Gutachten mit Stand 29.09.2021.

Horst-ID	Besatz 2021	Besatz 2022	Besatz 2023	Prüf-Relevanz	Abstand zur WEA 4	Abstand zur WEA 5
ED-GH005	Brutnachweis, Bruterfolg nicht eindeutig	unbekannt	Horst erfasst, vermutlich unbesetzt (Wechselhorst)	ja	ca. 718 m (zentraler Prüfbereich)	ca. 748 m (zentraler Prüfbereich)
ED-GH084	Brutnachweis	unbekannt	unbekannt	ja	ca. 1820 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 1775 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH102	Brutnachweis	unbekannt	unbekannt	ja	ca. 1945 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 1610 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH089	Brutnachweis	unbekannt	unbekannt	ja	ca. 2235 m (erweiterter Prüfbereich)	ca. 2055 m (erweiterter Prüfbereich)
ED-GH096b	kein Brutnachweis	unbekannt	unbekannt	nein	-	-

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 Flugbeobachtungen durchgeführt, um daraus regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate unter Berücksichtigung der vorliegenden Landnutzung ableiten zu können. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse konnten in 2020 zwei regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate abgeleitet werden, hier ausgehend von den in 2020 festgestellten Horststandorten ED-GH084 und ED-GH102. Beide Nahrungshabitate liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabenbereich (vgl. Anlage 4 im avifaunistischen Gutachten, Stand 02.11.2020). Unter Berücksichtigung der erfassten Flugbeobachtungen wurden die Nahrungsflüge während der Beobachtungen außerhalb des Vorhabenbereiches vorgenommen. Gejagt wurde vorzugsweise im Horstbereich (Grünland, Weideflächen) oder auch an Fließgewässern weit außerhalb des Vorhabenbereiches. Es konnte jedoch auch beobachtet werden, dass im Zusammenhang mit einer Bodenbearbeitung, wie auch beim Rotmilan, eine Attraktionserhöhung der bearbeiteten Flächen eintrat. Die Milane wurden angelockt. Diese Beobachtungen konnten auch im Jahr 2021 bestätigt werden. Trotz der Erfassung zwei weiterer Horste (ED-GH005, ED-GH089) konnten keine regelmäßig frequentierten

Nahrungshabitate (ausgenommen bei Bewirtschaftungsereignissen) nachgewiesen werden, welche den Vorhabenbereich kreuzen. Die Erfassungsergebnisse zeigen auf, dass die Flächen, auf denen Bewirtschaftungsereignisse erfolgen, auch für die im Umkreis brütenden Schwarzmilane eine hohe Attraktivität besitzen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist während Bewirtschaftungsereignissen somit nicht auszuschließen, sodass zur Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen der Art, wie auch für den Rotmilan, die Abschaltung der Windenergieanlagen während Bewirtschaftungsereignissen beauftragt wird. Die Untersuchungsergebnisse zeigen auf, dass sich die Nahrungsflächen aus 2020 und 2021 teilweise verlagert haben. Begründet wird dies mit der angebauten Feldfrucht, welche jährlich variieren kann, sodass die Flächen u. a. für Milane je nach Nutzungsart mal mehr und mal weniger attraktiv als Nahrungshabitat sind. Aber auch die Anzahl der besetzten Brutplätze kann ein entsprechender Faktor sein, welcher zur Erhöhung intraspezifischer Nahrungskonkurrenzen und somit zur Verlagerung der Nahrungshabitate führen kann. Somit können einzelne Einflüge in den Vorhabenbereich und somit auch in den Gefahrenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, woraus sich zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Schwarzmilan auch außerhalb von Bewirtschaftungsereignissen das Erfordernis der Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung i. V. m. mit der Maßnahme 7_{kvM} „80 m rotorfreie Zone über Grund“ ergibt.

Ein unmittelbarer Eingriff in den Bereich der nachgewiesenen Horste wird während der Bauzeit nicht vorgenommen, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten kann. Von einer betriebsbedingten Störung ist nicht auszugehen, da der Schwarzmilan nicht als störungsempfindliche Art eingestuft ist (vgl. Anlage I in SMEKUL 2022).

2.1.1.3 Rot- und Schwarzmilan – Standortbezogene Betrachtung

Der Vorhabenbereich stellt aufgrund der Landschaftsausstattung, der Landnutzung und des teilweise hohen verfügbaren Nahrungsangebotes einen guten Siedlungsraum (bzw. Jagdraum) für Milane dar. Demnach sind im Bereich des Vorhabens auch Nahrungsgäste beider Arten (ohne direkten Brutplatzbezug im Umfeld der Windenergieanlagen) zu erwarten. Da Rot- und Schwarzmilane gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten zeigen (vgl. LAG VSW 2017), können Kollisionsrisiken auch für Nahrungsgäste der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Bewirtschaftungsereignisse wie Mahd, Ernte oder Feldumbrucharbeiten ziehen nicht nur in der Nähe brütende Greifvögel und Störche, sondern auch Nichtbrüter und revierfremde Brutvögel an (sh. SMEKUL 2022). Bewirtschaftungsereignisse führen zu einer Anlockwirkung für z. B. Milane, Weihen oder Weißstörche, sodass die bewirtschafteten Flächen zum Teil auch aus großer Entfernung angefliegen werden (vgl. SMEKUL 2022). Bewirtschaftungsereignisse führen demnach zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos, sodass die Maßnahmen „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“ und „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltung“ auch für nichtbrütende und revierfremde Milane als erforderlich angesehen werden.

Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen konnten im Jahr 2021 insgesamt 6 Greifvogel-Schlafplätze festgestellt werden, welche sowohl von Rotmilanen, als auch von Schwarzmilanen genutzt wurden. Im Jahr 2020 konnten keine Ruheplätze nachgewiesen werden. Die erfassten Schlafplätze mit Ansammlungen großer Vogeltrupps (> 10 Individuen) sind der Karte 9 im avifaunistischen Gutachten mit Stand 29.09.2021 zu entnehmen. Ein direkter Nachweis mit Sichtung konnte lediglich für die Schlafplätze mit der Nr. 3 und 4 erbracht werden, die restlichen Nachweise wurden indirekt über die Feststellung frischer Kotspuren (auch nach einem Niederschlag) sowie frischen, kaum verschmutzten Federn (auch nach einem Niederschlag) erbracht. Eine regelmäßige Nutzung von Rot- und Schwarzmilan-Schlafplätzen war nicht feststellbar. Es konnte beobachtet werden, dass auch die Freileitungs-Gittermasten während des Durchzugsgipfels insbesondere von Rotmilan-Trupps, aber auch von Schwarzmilanen als Ruheplatz genutzt wurden, erkennbare Nutzungsmuster waren nicht festzustellen, sodass alle Gittermasten im Umfeld des Vorhabens als potenziell geeignete Schlafplätze anzusehen sind. Überwinternde Milane waren nicht festzustellen. Aufgrund der für das Gebiet verhältnismäßig hohen Anzahl von ruhenden Milanen können auch Einflüge in den Vorhabenbereich während der Nahrungssuche, hier ausgehend von genutzten Ruheplätzen bzw. potentiellen Ruheplätzen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen zeigte sich, dass dahingehend insbesondere Bewirtschaftungsereignisse

eine hohe Relevanz besitzen, sodass eingeschätzt wird, dass einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die Maßnahmen „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“, „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltung“ und einer rotorfreien Zone > 80 m über Grund gegengesteuert werden kann.

2.1.1.4 Baumfalke

Der Rotmilan-Horst ED-GH094 (Standort sh. Anlage 8 im avifaunistischen Gutachten mit Stand 02.11.2020) wurde erstmalig im Jahr 2021 – aufgrund einer Sichtung eines Brutpaares (Brutzeitcode B3) – als möglicher Horst für den Baumfalken eingestuft. Die den Beobachtungen zugehörigen Flugbewegungen können der Karte 8 des avifaunistischen Gutachtens (Stand 29.09.2021) entnommen werden. Flüge in Richtung der geplanten Windenergieanlagen waren nicht festzustellen. Sonstige Brutnachweise liegen auf Grundlage der Ergebnisse aus den avifaunistischen Erfassungen nicht vor. Auf Grundlage amtlicher Daten aus der zentralen Artdatenbank Sachsens (Stand 25.07.2023) liegen im gesamten Prüfbereich keine genauen Brutnachweise für den Baumfalken vor. Unter Berücksichtigung der übermittelten Erfassungsdaten befindet sich der genannte Horst in einem Abstand von ca. 2.030 m zur WEA 5 und in einem Abstand von ca. 2.230 m zur WEA 4. Entsprechend der zu prüfenden Abstandswerte gemäß Tabelle A1 in SMEKUL (2022) befindet sich der besagte Horst somit außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.000 m, sodass gemäß § 45b Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kein Brutplatzbezogenes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art vorliegt. Brutplatzbezogene Schutzmaßnahmen sind für den Baumfalken gemäß § 45b Abs. 5 Satz 2 BNatSchG somit nicht erforderlich. Die Maßnahme „Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung“ stellt gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG jedoch grundsätzlich auch für Baumfalken eine wirksame Maßnahme dar.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurde der Baumfalke mit zwei Nachweisen außerhalb des Vorhabenbereiches erfasst und als Zugvogel eingestuft. Der Vorhabenbereich stellt aufgrund des Fehlens relevanter Habitatstrukturen (z. B. Blühstreifen, Hecken/Wegbegleitgrün, Intensiväcker, Gewässer) keine hinreichend attraktive Rastfläche dar, sodass nicht von einer Kollisionsgefährdung während des Zuges ausgegangen ist. Ein geringfügiges Restrisiko wird durch die Maßnahmen „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“ und „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltung“ vermieden.

Im Zuge des Vorhabens werden baubedingt keine Bäume beseitigt. Zudem befindet sich das geplante Bauvorhaben in ausreichender Entfernung zum Horst ED-GH094, sodass im Ergebnis keine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung vorliegt.

2.1.1.5 Rohr- und Kornweihe

Die Rohrweihe wurde im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen als Nahrungsgast nachgewiesen. Auf Grundlage amtlicher Daten liegt zudem eine Sichtbeobachtung der Rohrweihe in ca. 1500 m aus dem Jahr 2020 östlich des Vorhabens vor. Die vorliegenden Erfassungsdaten zeigen auf, dass das Vorkommen der Art auch im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht auszuschließen ist, wobei die Häufigkeit des Auftretens der Art von der vorliegenden Ackerkultur abhängt. Zum Teil waren diese auch auf diversen Anzeigehilfen zu sehen. Im Bereich des Vorhabens konnte auf Grundlage der 2021 durchgeführten Flugbeobachtung ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat nachgewiesen werden (sh. Karte 7 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021), welches den Vorhabenbereich deutlich schneidet. Die Tiere hielten sich bei der Nahrungssuche überwiegend in einem Höhenbereich von maximal 30 m auf. Gemäß Anlage 1 BNatSchG wird für Rohrweihen erst eine Kollisionsgefahr gesehen, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante liegt für die geplanten Windenergieanlagen über 80 m, sodass eine Kollision oder Verletzung Nahrung suchender Individuen der Art, auch während Rastzeiten, weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Einem geringfügigen, nicht ausschließbaren Restrisiko der Kollisionsgefährdung, z. B. durch nicht berechenbare thermisch verursachte Aufwinde, welche insbesondere bei der Nahrungssuche einfliegender Rohrweihen (insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen) eintreten können, wird neben einer rotorfreien Zone > 80 m über Grund durch die Umsetzung der Schutzmaßnahmen „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“ und „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen“ begegnet. Die gilt

gleichermaßen für die Kornweihe, welche innerhalb des Untersuchungsgebietes als Wintergast erfasst wurde.

Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung im Rahmen des Bauvorhabens sind nicht zu erwarten, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit stattfindet (Maßnahme 1 V_{kvM}) und das Baufeld keine Eignung als Fortpflanzungsstätte aufweist. Ruhestätten der Rohrweihe sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.1.1.6 Schwarzstorch

Innerhalb des 1.000m-Radius sind ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen keine Schwarzstorchhorste bekannt. Der bekannte Horst innerhalb des Viehwegbusches liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches und ist hinsichtlich des Störungstatbestandes unter Berücksichtigung der Abstandswerte nach SMEKUL (2022) nicht weiter betrachtungsrelevant. Eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben keine Betroffenheit des bekannten Brutplatzes vorliegt. Der Schwarzstorch konnte im Jahr 2021 innerhalb des 2.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse befanden sich die Nachweise nicht im direkten Bereich des Vorhabens. Die in 2021 erfassten Flugbeobachtungen lagen allesamt in ausreichender Entfernung zum Vorhaben (vgl. Karte 8 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021). Potenzielle Flugkorridore über die Vorhabenfläche liegen ebenfalls nicht vor (vgl. Habitatpotenzialanalyse; Stand 30.09.2022). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse kann eine Zerschneidungswirkung zwischen Nahrungsflächen und dem im Viehwegbusch vorliegenden Horststandort ausgeschlossen werden. Als kollisionsgefährdet wird die Art entsprechend Anlage 1 BNatSchG und gemäß den Vorgaben nach SMEKUL (2022) nicht eingestuft. Eine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Betroffenheit der Art ist aus den vorliegenden Daten somit nicht abzuleiten.

2.1.1.7 Weißstorch

Der zum 20.07.2021 als Nahrungsgast erfasste Weißstorch (sh. Karte 8 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021) wurde in ca. 2.000 m vom geplanten Vorhabenbereich erfasst. Horste der Art wurden im prüfrelevanten Bereich nicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Art sind auf Grundlage verfügbarer amtlicher Daten (Stand 25.08.2023) nicht bekannt.

2.1.1.8 Kranich

Während der Brutzeit konnten nordöstlich und südlich in ca. 750 m und ca. 2.000 m Entfernung Kraniche gesichtet werden (vgl. Karte 8 im avifaunistischen Gutachten, Stand 29.09.2021), wobei hier, aufgrund der Sichtungstermine von einer Nutzung von Nahrungsflächen vor und nach Brutplatzbesetzung auszugehen ist. Brutnachweise im prüfrelevanten Abstand von 500 m zu den geplanten Windenergieanlagen konnten aufgrund fehlender präferierter Bruthabitate erwartungsgemäß nicht nachgewiesen werden. Eine betriebsbedingte Störung der Art während der Brut kann auf Grundlage der vorliegenden Daten somit ausgeschlossen. Da die Art selbst gemäß SMEKUL (2022) nicht als kollisionsgefährdet einzustufen ist, ist für den Zeitraum des Brutgeschehens eine Kollisionsgefährdung auszuschließen. Dies gilt gleichermaßen für Durchzugszeiten, da im Zuge der avifaunistischen Erfassungen weder ein Durchzug von Kranichen im Vorhabengebiet festgestellt werden konnte, noch amtliche Daten (Stand 25.08.2023) vorliegen, welche Hinweise auf Zugbewegungen im Bereich des Vorhabens geben.

2.1.1.9 Kiebitz

Da keine Brutplätze oder Ruhestätten des Kiebitzes im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für diese Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologische Funktionsfähigkeit zu rechnen. Amtliche Daten liegen für die Art im 1.000-m-Umgriff nicht vor (Stand 25.08.2023).

Der Kiebitz wurde im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung im Jahr 2020 ausschließlich zur Zug- und Rastzeit nachgewiesen. Ergänzend wurden seitens der Vorhabenträgerin erste Erfassungsergebnisse aus der 2022 durchgeführten Rastvogelerfassung übermittelt, dass Gutachten der in 2022 durchgeführten Rastvogelerfassung liegt derzeit noch nicht vor. Die bisherigen Erfassungsergebnisse zeigen auf, dass der Kiebitz vorwiegend die nordöstlich, östlich und südöstlich in ca. 700 m bis 2.000 m Entfernung vom Vorhabenstand gelegenen Flächen schwerpunktmäßig während der Rast nutzt. Die verbal-argumentative Ergänzung/Erwiderung zum Rastgeschehen des Kiebitzes wird entsprechend der bisher vorliegenden Erfassungsergebnisse nunmehr als fachlich plausibel angesehen. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die präferierten Nahrungsflächen im Randbereich des 1.000-m-Umrings sowie außerhalb dieses Umrings. Von einem anlage-, bau- und/oder betriebsbedingten Verlust eines traditionell genutzten bzw. regional bedeutende Rastgebietes ist auf Grundlage der bisher vorliegenden und überlieferten Erfassungsergebnisse nicht auszugehen. Da die Untersuchungen zum Rastgeschehen entgegen der Anforderungen gemäß SMEKUL (2022) bisher lediglich im 1000-m-Radius, hier ausgehend von den geplanten Windenergieanlagen, anstatt im 2000-m-Radius durchgeführt wurden, es jedoch bekannt ist, dass eine ergänzende Rastvogelerfassung seitens der Vorhabenträgerin nachbeauftragte wurde (vgl. Niederschrift zum Besprechungstermin vom 21.02.2023), das Gutachten bisher jedoch noch nicht vorgelegt wurde, ist das der ergänzenden Rastvogelerfassung zugehörige faunistische Gutachten spätestens 12 Wochen vor Baubeginn an die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern sich daraus, entgegen der bisherigen Bewertung, zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf das Rastgeschehen im Bereich des Vorhabens ergeben, hier z. B. eine erhöhtes Rastgeschehen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen, welche unter Berücksichtigung des Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen Änderungen in der bisherigen Maßnahmenplanung begründen würden, behält sich die zuständige Behörde die nachträgliche Änderung der bisher beauftragten Kompensationsmaßnahmen und die Nachforderung von Unterlagen vor.

2.1.1.10 Wanderfalke

Amtlichen Daten (Stand 25.08.2023) ist für 2018 eine Meldung des Wanderfalken in ca. 900 m Entfernung zum Vorhabengebiet zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um ein Einzelindividuum, welches im November erfasst wurde. Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen wurde die Art nicht erfasst, sodass im Bereich des Vorhabens nicht von einem häufigen Vorkommen der Art auszugehen ist. Demnach wird aus fachlicher Sicht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art gesehen.

2.1.1.11 Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde gutachterlich als potentieller Nahrungsgast eingestuft, Brutplätze und regelmäßig genutzte Schlafplätze waren im Vorhabenbereich nicht feststellbar. Nachweise dieser Art liegen auf Grundlage verfügbarer amtlicher Daten (Stand 25.08.2023) für den Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld nicht vor. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass eine Anwesenheit der Art als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. avifaunistisches Gutachten, Stand 02.11.2020), ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann entsprechend der vorliegenden Erfassungsergebnisse und Daten jedoch nicht unterstellt werden, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

2.1.2 Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Neben den nach SMEKUL (2022) als windkraftempfindlich eingestuften Vogelarten ist auch eine Betrachtung von nicht windkraftempfindlichen Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der eingereichten Relevanzprüfung (sh. Artenschutzfachbeitrag, Stand 03.05.2023), innerhalb derer die Ergebnisse aus den avifaunistischen Erfassungen und Daten aus der zentralen Artdatenbank Sachsens herangezogen wurden, sind folgende

Vogelarten betrachtungsrelevant: Mäusebussard und Feldlerche. Die Darlegungen innerhalb der übermittelten Relevanzprüfung sind aus fachlicher Sicht als plausibel einzustufen. Aktuelle amtliche Daten (Stand 25.08.2023) weisen nicht auf das Vorkommen von nicht als windkraftempfindlich eingestuften Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung hin.

Da es sich in diesem Kapitel um nicht windkraftempfindliche Arten gemäß Tabelle A1 in SMEKUL (2022) handelt, sind hier lediglich bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren betrachtungsrelevant.

Eine baubedingte Betroffenheit von Baumhöhlen- und Gehölzbrütern ist auszuschließen, da im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gehölze gefällt werden. Werden im Zuge des Vorhabens, z. B. durch Baufeldfreimachungen, dennoch Gehölzentfernungen erforderlich, sind diese auf Grundlage § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchzuführen. Maßnahmen der Baufeldfreimachung, worunter auch Gehölzentfernungen zählen, sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Dadurch können gleichermaßen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden.

2.1.2.1 Mäusebussard

Für den Mäusebussard konnten im Umkreis von 2.000 m vom Vorhabenstandort 18 Reviere nachgewiesen werden. Das Vorhabengebiet stellt eine Überwinterungskulisse mit vielen geeigneten Nahrungsflächen dar. Da die Art nach SMEKUL (2022) nicht als windkraftempfindliche Art eingestuft wird, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision zu rechnen. Ein geringfügiges Restrisiko wird durch die Maßnahmen „Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung“, „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltung“ und „rotorfreie Zone > 80 m über Grund“ vermieden. Verluste von Individuen durch Habitatanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit stattfindet (Maßnahme 1 V_{kvm}) und im Zuge des Bauvorhabens zudem keine Baumfällungen vorgesehen sind. Baubedingt kann es zur Beunruhigung oder zu Scheuchwirkungen von einzelnen Individuen kommen. Da es sich hierbei um temporäre Wirkfaktoren handelt, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

2.1.2.2 Feldlerche

Mit dem Vorhaben kann es während der Bauzeit, z. B. durch Baufeldfreimachungen oder durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen (z. B. Zuwegungen) zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch von Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen. Dies betrifft insbesondere bodenbrütende Vogelarten, wie die im Vorhabensbereich nachgewiesene Feldlerche (vgl. Anlage 5 und 6 im avifaunistischen Gutachten, Stand 02.11.2020). Aus diesem Grund sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, wie auch im Artenschutzfachbeitrag (Stand 03.05.2023) dargelegt, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Baufeldfreimachung sowie notwendig werdender Gehölzrückschnitt im Baufeld außerhalb der Brut- und Vegetationszeit im Zeitraum 01.10. bis 28./29. Februar,
- Umweltbaubegleitung (UBB) und
- Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung der Eingriffsfläche auf das technisch notwendige Mindestmaß.

Sofern eine Abweichung der Zeitenregelung begründet erforderlich wird, ist mindestens 4 Wochen vor Umsetzung der Baustellenfreimachung, einschließlich notwendig werdender Gehölzentfernungen und der Wegearbeiten ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Beifügung eines durch die ökologische Baubegleitung erstellten und auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehenden Vermeidungs- und Minimierungsplanes beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu stellen. Somit kann durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept, welches mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen ist, möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, wie z. B. einer Tötung oder Verletzung brütender Vogelarten oder einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, entgegengewirkt werden.

Im direkten Eingriffsbereich der WEA 5, hier im Bereich des geplanten Mastfundaments, wurde ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen (vgl. Anlage 6 im avifaunistischen Gutachten, Stand 02.11.2020 und digitale Daten - Eulendorf_Reviermittelpunkte_BV_Kleinvögel i. V. m. der Planunterlage Plan-Nr. 16.1 Bl. 2; Stand 18.11.2022), sodass mit dem Vorhaben anlagebedingt der Verlust von Habitatfläche für die Feldlerche einhergeht. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Kompensationsbeibringung, hier unter Berücksichtigung des überarbeiteten Maßnahmenkonzeptes zur Maßnahme 1 A, die die Anlage von 4 Feldlerchenfenstern auf insgesamt 2 ha Ackerfläche auf dem Flurstück 277 der Gemarkung Berthelsdorf vorsieht. Der Verlust des Brutrevieres ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten, sodass entsprechende Darlegungen zur Eingriff-Ausgleich-Betrachtung dem Punkt 3. I. zu entnehmen sind. Unter Berücksichtigung von im Vorhabenbereich vorliegenden Kulissenwirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen auf die Feldlerche, hier im Bereich von 100 m um die geplanten Anlagen, ist anlagebedingt nicht von einem zusätzlichen Verlust von Habitatflächen der Feldlerche auszugehen, da weitere Feldlerchenbrutplätze außerhalb der Wirkkulisse der geplanten Windenergieanlagen in >150 m Entfernung erfasst wurden. Weitere Kompensationsanforderungen, hier die Feldlerche betreffend, bestehen somit nicht.

2.1.3 Zugkorridore

2.1.3.1 Kleinvögel

Im Rahmen der Zugvogelerfassung konnten ziehende Kleinvogeltrupps innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden (vgl. Karte 10 im faunistischen Gutachten mit Stand 22.06.2021). Es konnten präferierte Flugkorridore festgestellt werden, welche sich jedoch vorwiegend abseits des Vorhabengebietes befanden. Anhand der Karte 10 (sh. faunistisches Gutachten, Stand 22.06.2021) wird ersichtlich, dass im Bereich der WEA 5 eine große Anzahl ziehender Feldlerchen festgestellt werden konnten. Im Rahmen der Untersuchungen zum Zugeschehen wurde beobachtet, dass die erfassten Kleinvögel das Untersuchungsgebiet während des Zuges in geringer Höhe durchflogen. Überwiegend wurden die Kleinvögel in einer Flughöhe von maximal ca. 30 m, also in einem deutlichen Abstand zu den Rotoren erfasst. Da die Höhe der Rotorunterkante für die geplanten Windenergieanlagen über 80 m liegt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand, hier auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungsergebnisse, auch bei Verlagerung der präferierten Flugkorridore nicht davon auszugehen, dass Kleinvögel mit den Windenergieanlagen kollidieren.

2.1.3.2 Gänse, Schwäne und Kraniche

Im Rahmen der Zugvogelerfassung konnte von Gänsen, Schwänen und Kranichen kein Durchzug des Vorhabengebietes registriert werden. Beobachtungen von 5 ziehenden Trupps „nordischer Gänse“ (je 100, 200, 100, 100 und 300 Individuen) zum 25.11.2020 wurden in ausreichender Entfernung (ca. 700 m bis ca. 2 km) zum Vorhaben erfasst. Im Bereich des Vorhabens sind entsprechend vorliegender amtlicher Daten (Stand 25.08.2023) keine weiteren Zugvogelbeobachtungen bekannt. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für ziehende Gänse, Schwäne oder Kraniche ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten somit nicht zu unterstellen.

2.1.4 Rastvögel – allgemeine Betrachtung

Grundsätzlich kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung von rastenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei lediglich um temporäre Störwirkungen handelt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung der im Vorhabenbereich vorkommenden rastenden Vogelarten ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer und der hohen Mobilität der Arten während des Zuges als unwahrscheinlich einzustufen.

2.2 Fledermäuse

Die zur Erfassung von Fledermäusen im Vorhabenbereich erforderlichen Untersuchungsmethoden wurden entsprechend der erfolgten Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde Mittelsachsen (sh. E-Mail vom 30.04.2020) angewandt. Der Untersuchungsumfang wurde auf Grundlage des Leitfadens Windenergie und Artenschutz im Landkreis Mittelsachsen - Erfassungsrahmen für fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen von Zulassungsanträgen auf Errichtung und Betrieb sowie Repowering von WEA im Landkreis Mittelsachsen (Stand 26.03.2019) festgelegt. Im Zuge der Fledermauserfassungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Transekt- & Strukturbegehungen,
- Quartiersuche,
- dauerhafte akustische Erfassung und
- Netzfänge.

Nähere Informationen zum Untersuchungsumfang sind dem Fachgutachten Fledermäuse (HabitArt 2021; Stand September 2021) zu entnehmen. Ergänzend zu den Untersuchungen wurden Datenrecherchen durchgeführt (vgl. Fachgutachten Fledermäuse, Stand September 2021).

Nach Prüfung des umgesetzten Untersuchungsrahmens (vgl. Fachgutachten Fledermäuse, Stand September 2021) ist festzustellen, dass der erforderliche Erfassungszeitraum (15.03. bis 15.11.) im Zuge der Detektorbegehungen nicht eingehalten wurde. Novembererfassungen fehlen, was im Fachgutachten Fledermäuse (Stand September 2021) jedoch mit den im November vorherrschenden Witterungsbedingungen plausibel begründet wurde. Im Rahmen der durchgeführten Dauererfassung wurde der ausgebliebene Erfassungszeitraum abgedeckt, sodass keine Datenlücke vorliegt. Gutachterlich begründet ist auch die Telemetrie von Fledermäusen ausgeblieben. Dies wird damit begründet, dass bei den durchgeführten Netzfängen keine geeigneten Tiere laktierender Weibchen schlaggefährdeter Arten gefangen wurden. Da im Zuge des Vorhabens keine Strukturen bau-/anlagengefährdeter Arten beeinträchtigt werden (keine Gehölzentnahmen, WEA-Standorte außerhalb von Gehölzstrukturen), wurde auf die Telemetrierung der gefangenen laktierenden Weibchen – hier der Kleinen Bartfledermaus – verzichtet. Im Ergebnis sind die durchgeführten Untersuchungen als vollständig zu werten, sodass eine hinreichende naturschutzfachliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse möglich ist.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen August 2020 und August 2021 folgende Fledermausarten nachgewiesen: Der Große Abendsegler, die Rauhaut-, die Breitflügel-, die Mücken-, die Mops- und die Zwergfledermaus, sowie Arten der Gattung „*Myotis*“ (Mausohrfledermäuse) und „*Plecotus*“ (Langohrfledermäuse) (vgl. Fachgutachten Fledermäuse, Stand September 2021). Zudem wurden Arten der Rufgruppe „nyctaloid“ (Gattungen *Eptesicus*, *Nyctalus* und *Vespertilio*, welche akustisch schwer oder nicht zu unterscheiden sind) erfasst. Der Große Abendsegler, die Rauhaut-, die Breitflügel-, die Mücken-, und die Zwergfledermaus gelten als kollisionsgefährdete Arten (vgl. MUGV 2011, ITN 2015, Dürr 2019). Auch die Arten der Rufgruppe „nyctaloid“ sind den schlaggefährdeten Arten zuzuordnen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und der gutachterlichen Bewertung/Einschätzung kann durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen der genannten schlaggefährdeten Fledermausarten bzw. -gruppe nicht ausgeschlossen werden. Um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko von Fledermäusen unter die Signifikanzschwelle zu senken, ergibt sich somit das Erfordernis von betriebsbedingten Abschaltungen der Windenergieanlagen. Für den Landkreis Mittelsachsen ist der maximal erlaubte Schwellenwert \leq einer toten Fledermaus pro Jahr und Anlage (Schwellenwert 1) anzusetzen.

Innerhalb des Fachgutachtens Fledermäuse (Stand September 2021) werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Abschaltzeiten vorgeschlagen, welche teilweise innerhalb des Artenschutzfachbeitrages (Stand 03.05.2023; kurz: AFB) und innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Stand 03.05.2023; kurz: LBP) unter der Maßnahme 5 V_{KVM} „Abschaltzeiten und Gondelmonitoring Fledermäuse“ aufgegriffen wurden. Festzustellen ist, dass die im Fledermausgutachten aufgeführten Abschalttempfehlungen vom innerhalb des AFB und des LBP

dargelegten Maßnahmenkonzept abweichen. Nicht plausibel ist dahingehend, dass bei der Ableitung von Abschaltzeiten ausschließlich das Kollisionsrisiko für die Flughautfledermaus betrachtet wurde. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass auch weitere schlaggefährdete Fledermausarten am Vorhabenstandort einem Kollisionsrisiko unterliegen können, und dies auch außerhalb der im LBP und AFB vorgeschlagenen Abschaltzeiträume (01. April und 31. Oktober). So z. B. konnten im Zuge der Dauererfassungen auch Fledermausaktivitäten vor dem 01. April und nach dem 31.10. registriert werden. Arten der Rufgruppe „nyctaloid“ sowie der Große Abendsegler waren bereits ab Mitte März bis Mitte November nachweisbar (vgl. Abbildung 8 und 11 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021). Am Beispiel der Flughautfledermaus konnten auch Mitte November Aktivitätsnachweise erbracht werden (sh. Abbildung 17 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021). Auch für die Mückenfledermaus waren einzelne Nachweise bis Mitte November zu verzeichnen (sh. Abbildung 29 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021). Demnach kann für mindesten die drei aufgeführten Fledermausarten auch vor dem 01. April und ab dem 01. September eine Kollisionsgefährdung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Kollision von Individuen der eingangs aufgeführten, im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten besteht im Ergebnis das Erfordernis der Anpassung der vorgeschlagenen Abschaltzeiten, und zwar auf den Gesamtzeitraum 15. März bis 15. November.

Über die Dauererfassungen konnten über den Jahresverlauf auch Fledermausaktivitäten vor Sonnenuntergang registriert werden. So z. B. für die schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus (vgl. Abbildung 20 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021), Flughautfledermaus (vgl. Abbildung 17 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021), Großer Abendsegler (vgl. Abbildung 11 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021) und Arten der Rufgruppe „nyctaloid“ (vgl. Abbildung 8 im Fachgutachten Fledermäuse; Stand September 2021). Die Nachweise bewegen sich allesamt im Bereich von einer Stunde vor Sonnenuntergang, sodass die innerhalb des LBP aufgeführte Abschaltung für 1 h vor Sonnenuntergang als plausibel zu bewerten ist. Die Hauptaktivitäten vor Sonnenuntergang waren im Zeitraum zwischen Mitte März und April festzustellen, woraus sich die entsprechende Abstufung in den festgelegten Abschaltzeiten ergeben. Aktivitäten vor Sonnenaufgang waren keine zu verzeichnen, eine Abschaltung mit einer Stunde vor Sonnenaufgang ist nach der somit unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfassungsergebnisse nicht begründbar.

Die Erfassungsergebnisse zeigen auch auf, dass mit Ausnahme eines Nachweises der Flughautfledermaus keine Tagzugaktivitäten von Fledermäusen (z. B. Abendsegler) zu verzeichnen waren. Der einzelne Aktivitätsnachweis zwischen 13 Uhr und 14 Uhr ist nach derzeitigem Kenntnisstand als vernachlässigbar einzustufen, da entsprechend der vorliegenden Erfassungsergebnisse nicht von einem erhöhten Tagzuggeschehen von Fledermäusen auszugehen ist. Da Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe jedoch mit den bisher durchgeführten Untersuchungen nicht hinreichend erfasst und bewertet werden können und sich Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe entsprechend der derzeit technisch verfügbaren Möglichkeiten nur zuverlässig mit einem Gondelmonitoring erfassen lassen, ist zur tatsächlichen Aktivitätserfassung von Fledermäusen in Gondelhöhe ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Daten aus nur einem Jahr heranzuziehen, birgt die Gefahr, dass Fledermausaktivitäten und sensible phänologische Phasen falsch eingeschätzt werden. Da sich im Umfeld keine weiteren Windenergieanlagen mit einer ähnlichen Bauwerkshöhe befinden, an denen hätte ein Gondelmonitoring stattfinden können, musste im Rahmen der Fledermausuntersuchungen auf die bodennahe Dauererfassung zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Gondelmonitorings sind auch zu den Tagzugzeiten Erfassungen erforderlich, welche die bisherigen Untersuchungsergebnisse zum Zuggeschehen von Fledermäusen im Vorhabengebiet ggf. bestätigen.

Entsprechend der Auswerteergebnisse des zweijährigen Gondelmonitorings können zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Anpassungen der Abschaltzeiten erforderlich werden, welche sich ggf. auch zu Gunsten der Vorhabenträgerin und soweit dies zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist, auch zum Nachteil der Vorhabenträgerin auswirken können. Die erforderlichen Angaben zur Dokumentation des Gondelmonitorings an Windenergieanlagen sind auf Grundlage § 17 Abs. 7 BNatSchG beizubringen, um den Datenbestand von Amts wegen hinreichend prüfen zu können.

Eine baubedingte Betroffenheit von Baumquartieren im Bereich des Vorhabens ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen, da im Zuge des Vorhabens keine Bäume gefällt werden. Erheblich strukturverändernde Maßnahmen im Bereich von fledermausrelevanten Leitlinien, z. B. durch die Entnahme von Gehölzen, gehen mit dem Vorhaben ebenfalls nicht einher. Die Windenergieanlagen überragen mit ihren Rotoren zudem keine bestehenden Gehölzbestände, welche eine erhöhte Gefährdung von Fledermäusen begründen würde. Anlagebedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da stillstehende Windenergieanlagen von Fledermäusen erkannt und umflogen werden können. Möglichen Barriereeffekten (z. B. durch die Zerschneidung von essentiellen Lebensräumen) wird mit den Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen entgegengewirkt.

Die Abschaltzeiten sind auf Grundlage § 17 Abs. 7 BNatSchG zu dokumentieren. Die erforderlichen Angaben zur Dokumentation der Laufzeiten der Windenergieanlagen sind notwendig, um den Datenbestand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Abschaltvorgaben hinreichend prüfen zu können.

2.3 Zumutbarkeitsberechnung von Abschaltauflagen

Da auch für beide Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, welche eine Abschaltung der Windenergieanlagen bedingen, ist für die jeweiligen Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von § 45b Abs. 6 BNatSchG die Schwelle der Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 BNatSchG zu ermitteln. Seitens der Vorhabenträgerin wurden die der Zumutbarkeitsberechnung zugehörigen Berechnungsmatrizen eingereicht. Die Berechnung wurde naturschutzfachlich auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass falsche durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswerte angesetzt wurden. Hier wurde nicht berücksichtigt, dass die letzten 3 veröffentlichten Ausschreibungsergebnisse vor dem Einreichen des BImSchG-Antrages heranzuziehen sind, also vor dem 05.12.2022. Den Angaben der Bundesnetzagentur entsprechend, sind demnach die Werte 5,84 für September 2022, 5,85 für Mai 2022 und 5,76 für Februar 2022 anzusetzen. Des Weiteren ist die Anzahl der anzusetzenden Flurstücke, hier unter Berücksichtigung der übermittelten Ergebnisse zur Landnutzungskartierung aus dem Jahr 2021, zu gering angesetzt worden. Nachvollziehbare Darlegungen, auf welcher Basis die Anzahl der Flurstücke festgelegt wurden, ist den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Schwelle der Zumutbarkeit wird auch bei entsprechender Anpassung der Bewertungsmatrizen für die WEA 4 und für die WEA 5 nicht überschritten. Die entsprechenden Berechnungen sind den Anlagen zur Genehmigung zu entnehmen. Zur Berechnung wurde das Rechentool mit der Version V1.1, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/> (Stand 25.08.2023), verwendet.

Der Vorhabenstandort ist innerhalb der Berechnungen als konfliktträchtig einzustufen, da drei Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten innerhalb des zentralen Prüfbereiches vorliegen – hier 2 x Rotmilan (vgl. Tabelle 1) und 1 x Schwarzmilan (vgl. Tabelle 2). Daraus resultiert auch, dass die Windenergieanlagen im Zuge der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses (Mahd, Ernte oder Bodenbearbeitung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten ist.

Grundsätzlich basiert die aktuelle Zumutbarkeitsberechnung auf Ertragsprognosen (vgl. MeteoServ 2023), sodass die tatsächliche Bewertung der Zumutbarkeitsschwelle erst nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ermittelt werden kann. Demnach besteht für die jeweiligen Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 5 das Erfordernis der jährlichen Beibringung des Ertragsgutachtens für das jeweilige Betriebsjahr, welches nach dem Erhalt seitens der für das hier in Rede stehende Vorhaben zuständigen Behörde fachlich geprüft wird. Dahingehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. durch Änderungen der Vollbenutzungsstunden der jeweiligen Windenergieanlagen, der Standortgüte und ggf. durch Änderungen im prozentualen Anteil für Fledermausabschaltungen die Zumutbarkeitsschwelle überschritten werden kann, was im Ergebnis zu einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG führen kann, welche ggf. auch eine Anpassung der bestehenden Abschaltauflagen erfordert, da hier entsprechend der Vorgaben nach § 45b Abs. 9 BNatSchG der Basisschutz nach Anlage 2 BNatSchG zu

berechnen wäre, was von der bisherigen Zumutbarkeitsberechnung gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG abweicht.

2.4 Sonstige artenschutzrechtliche Betrachtung (ausgenommen Avifauna und Fledermäuse)

Im Bereich des Vorhabens können baubedingt Beeinträchtigungen bodennah aktiver Tiere, wie z. B. der Zauneidechse im Bereich der Zuwegungen oder von Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Bindung des Vorhabens an eine Umweltbaubegleitung, verteilt auf den gesamten Bauzeitraum des Vorhabens, kann der Tatbestand einer Tötung oder Verletzung bodennah aktiver Tiere jedoch wirksam vermieden werden. Potentiell vorkommende bodennah nachtaktive Tiere werden durch die Umsetzung der Maßnahme 3 V_{kVM} „Bauzeitenbeschränkung - Verzicht auf Nachtbau u. Baustellenbeleuchtung“ ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eingeschätzt, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

- 1 V_{kVM} „Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (Baufeldfreimachung / Gehölzrückschnitt vom 1. Okt. bis 28. Feb.)“,
- 2 V_{kVM} „Umweltbaubegleitung (UBB)“,
- 3 V_{kVM} „Bauzeitenbeschränkung - Verzicht auf Nachtbau u. Baustellenbeleuchtung“ und
- 4 V_{kVM} „Baustelleneinrichtung außerhalb empfindlicher Bereiche, Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung der Eingriffsfläche auf das technisch notwendige Mindestmaß“

keine erheblichen Auswirkungen für bodennah aktive Tiere zu erwarten sind, woraus sich die entsprechenden Auflagen ergeben.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen, der Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen sowie aufgrund fehlender Nachweise in den direkten Eingriffsbereichen kann eine potentielle bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Betroffenheit folgender geschützter Arten bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden:

- Semiaquatisch lebende Säugetiere (Biber, Fischotter),
- weitere Säugetiere (z. B. Wolf, Haselmaus),
- Fische, Mollusken, Libellen,
- Schmetterlinge und
- holzbewohnende Käferarten.

Unter Berücksichtigung der Biotopfachscharte des Landkreises Mittelsachsen (Stand 25.08.2023) und der übermittelten Biotoptypenkartierung im Nahbereich des Vorhabens (vgl. Anlage 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 03.05.2023) befinden sich im Bereich des Vorhabens keine nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen liegen im Vorhabenbereich ebenfalls nicht vor, welche ggf. ein Vorkommen von wertgebenden Pflanzenarten begründen würden.

3. Gebietsschutz

3.1 SPA-Gebiet

In ca. 1690m Entfernung zum Vorhabenstandort (kürzester Abstand ausgehend vom Anlagenstandort WEA 4) befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 4842-451 „Täler in Mittelsachsen“. Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard. Das Vogelschutzgebiet sichert für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig einen repräsentativen Mindestabstand im Freistaat Sachsen. Weitere wertgebende Brutvogelarten für das SPA-Gebiet sind Flussuferläufer, Mittelspecht, Schilfrohrsänger und Raubwürger. Eine Betroffenheit des Grau-, Schwarz- und Mittelspechtes, sowie von Eisvogel, Schilfrohrsänger und Flussuferläufer ist aufgrund fehlender Habitategnung auszuschließen. Die

genannten Arten, wurden mit Ausnahme des Schwarzspechtes erwartungsgemäß nicht festgestellt. Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen 2020/2021 wurde ausschließlich der Schwarzspecht als Durchzügler im Streitholz und somit weit außerhalb des Vorhabenstandortes festgestellt. Eine Betroffenheit der Arten liegt somit nicht vor. Eine Betrachtung des Neuntöters ist aufgrund der Entfernung des SPA-Gebietes zum Vorhabenstandort ausschließlich hinsichtlich des Zugverhaltens vorzunehmen. Die Art wurde 2020 als Zugvogel im Untersuchungsgebiet erfasst. Eine Betroffenheit der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse zum Zugeschehen (vgl. Punkt I.2.2) nicht zu erwarten. Da der Neuntöter gemäß SMEKUL (2022) zudem weder als kollisionsgefährdet, noch als störempfindlich einzustufen ist, werden die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, hier den Neuntöter betreffend, nicht berührt.

Innerhalb des SPA-Gebietes sind unter Berücksichtigung der vorliegenden avifaunistischen Gutachten keine Baumfalken-Horste im 2.000m-Umkreis nachgewiesen worden. Es wurde zwar ein potentieller Baumfalken-Horst im 2.000-m-Umkreis erfasst, dieser befindet sich jedoch nicht innerhalb des SPA-Gebietes. Von einer Betroffenheit der Art während der Zugzeit, hier ggf. aus Richtung des SPA kommend, ist nicht auszugehen, da im Zuge der Zugvogelerfassung lediglich zwei Zugvogelbeobachtungen (17.08.2020, 29.08.2020) außerhalb des Vorhabengebietes und in ausreichendem Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurden.

Aktuelle Nachweise des Wespenbussards und des Wachtelkönigs liegen auf Grundlage vorliegender avifaunistischer Gutachten zum Vorhaben und auf Grundlage von Daten aus der zentralen Artdatenbank Sachsens (Stand 25.08.2023) nicht vor. Potenziell können beide Arten im Vorhabensbereich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten werden gemäß SMEKUL (2022) jedoch nicht als kollisionsgefährdete Art geführt, sodass keine weitere Betrachtung in Bezug zum SPA-Gebiet erforderlich ist.

Für den Schwarzstorch sind im SPA-Gebiet unter Berücksichtigung des betrachtungsrelevanten Prüfbereiches nach SMEKUL (2022) keine Schwarzstorch-Horste bekannt. Im Rahmen der erfolgten Horstkartierung im 2.000m-Umkreis wurden innerhalb des SPA-Gebietes ebenfalls keine Schwarzstorch-Horste erfasst. Hinweise auf einen Brutplatz im zentralen Prüfbereich (1.000 m) und innerhalb des SPA-Gebietes gibt es nicht. Innerhalb des 2.000m-Radius, ausgehend von den geplanten Anlagenstandorten, konnte die Art in 2021 im Zuge der avifaunistischen Erfassungen zum Vorhaben als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um 2 Sichtbeobachtungen am 16.06.2021. Die Flugbeobachtung zu den beiden Sichtungen zeigen jedoch deutlich, dass die Flugbahnen nicht aus Richtung des SPA-Gebietes verlaufen. Bedeutende Nahrungshabitate konnten auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse (Stand 30.09.2022) im Bereich des Vorhabens nicht abgeleitet bzw. festgestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes, hier den Schwarzstorch betreffend, können nach derzeitigem Kenntnisstand somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des SPA-Gebietes sind auf Grundlage vorliegender Gutachten zum Vorhaben im 2.000m-Radius keine Rotmilanhorste bekannt. Im 3.500m-Radius (erweiterter Prüfbereich) liegen innerhalb des SPA-Gebietes auf Grundlage vorliegender Daten aus der zentralen Artdatenbank (Stand 25.08.2023) keine aktuellen Rotmilan-Nachweise vor. Regelmäßig genutzte Nahrungsflächen, Flugkorridore oder Ruheplätze befinden sich auf Grundlage vorliegender Gutachten nicht im Bereich der geplanten Windenergieanlagen. Eine Betroffenheit der SPA-Erhaltungsziele, hier den Rotmilan betreffend, kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Schwarzmilan und den Weißstorch.

Der Raubwürger wurde in 2017 als Durchzügler in ca. 820m Entfernung zum Vorhabenstandort nachgewiesen. Die Art gilt gemäß SMEKUL (2022) jedoch weder als kollisionsgefährdet, noch als störungsempfindlich. Eine Betroffenheit, hier insbesondere während der Zugzeiten, liegt entsprechend der Ausführungen unter dem Punkt I.2.2 ebenfalls nicht vor.

3.2 FFH-Gebiete

In ca. 1.690 m Entfernung zum Vorhabenstandort (kürzester Abstand ausgehend vom Anlagenstandort WEA 4) befindet sich das FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ (Teilfläche Striegistäler). In ca. 5.050 m westlich des Vorhabens ist das FFH-Gebiet „Zschopautal“ gelegen. Innerhalb der FFH-Gebiete sind Fledermaushabitate (Jagdhabitate/Sommerquartierkomplexe) der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) ausgewiesen. Als regional wandernde Arten mit

Überflügen über längere Distanzen zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren (Großes Mausohr meist 50 bis 100 km; Mopsfledermaus < 40 km) können potentielle Transferflüge, hier insbesondere zwischen Sommer- und Winterquartieren nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Eingriffe in die Jagdhabitats/Sommerquartierkomplexe der FFH-Gebiete werden nicht vorgenommen. Auf Grundlage vorliegender Erfassungsdaten aus dem Jahr 2021 konnten beide Fledermausarten im Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Die Möglichkeit einer potentiellen Kollisionsgefährdung wird für das Große Mausohr ausgeschlossen, da diese Art nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt. Zudem wurde die Art unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens während der Zugzeit nicht nachgewiesen. Für die Mopsfledermaus war ein leichter Anstieg der Aktivität während der Zug-/Balzzeit, jedoch auf geringem Niveau, zu verzeichnen. Eine Kollisionsgefährdung der Mopsfledermaus kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da diese Art vorwiegend strukturgebunden fliegt. Bekannte Strukturen mit lokaler Bedeutung liegen in ausreichender Entfernung zum Anlagenstandort vor. Diese verlaufen zudem nicht in Richtung des geplanten Anlagenstandortes. Der Anlagenstandort befindet sich zudem in ausreichender Entfernung zu ermittelten bevorzugten Strukturen der Art (z. B. Gehölzbestände). Einem geringfügigen Kollisionsrisiko einzelner Individuen der Art wird durch die Festlegung von Abschaltzeiten begegnet. Von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der oben genannten Fledermausarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht auszugehen. Zerschneidungswirkungen für die genannten Fledermausarten sind ebenfalls nicht zu erwarten, da im Zuge des Vorhabens keine bedeutenden Habitatstrukturen (z. B. Leitlinien) entfernt werden. Innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ ist in ca. 5.100m ein Fischotterhabitat (Nahrungshabitat) erfasst. Aufgrund der Entfernung des Vorhabenstandortes zum letztgenannten FFH-Gebiet sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, hier den Fischotter betreffend, zu unterstellen.

3.3 Landschaftsschutzgebiete

In ca. 600 m vom Vorhabenstandort entfernt (kürzester Abstand ausgehend von der WEA 4) ist das LSG „Striegistäler“ gelegen, in ca. 1.050 m entfernt (kürzester Abstand ausgehend von der WEA 4) das LSG „Tal der Kleinen Striegis“. Zwischen dem LSG „Tal der Kleinen Striegis“ und den geplanten Anlagenstandorten sind bereits 3 Windenergieanlagen gelegen. Die Bestandsanlagen mit einer Höhe von jeweils 94 m entfalten bereits eine sichtverstellende Wirkung. Durch den Bestandsanlagen vorgelagerten Gehölzbestand wird ebenfalls eine Sichtverstellung erzeugt, sodass die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des LSG im Bereich der dem Gehölzbestand dahinterliegenden Flächen unter Berücksichtigung der mit den Unterlagen übermittelten Sichtfeldanalyse voraussichtlich nicht zu sehen sind. Durch Sichtverstellungen ist auch davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen innerhalb des dem Vorhaben ca. 5.000 m entfernten LSG „Mittleres Zschopautal“ nicht zu sehen sein werden. Zudem ist mit zunehmender Entfernung davon auszugehen, dass die Wirkung der geplanten Anlagen auf das Landschaftsbild abnimmt. In der derzeit gültigen Rechtsverordnung des LSG „Striegistäler“ vom 07.12.2000 ist unter § 2 der allgemeine Schutzzweck „Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ sowie „die Erhaltung und Entwicklung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“ formuliert. Der Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen reicht bis in das LSG „Striegistäler“ hinein und wird innerhalb des genannten LSG demnach eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und je nach persönlichem Empfinden eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bewirken. Trotz der den Windenergieanlagen vorgelagerten Freileitung werden die Windenergieanlagen deutlicher wahrzunehmen sein. Die visuelle Beeinträchtigung wird im Gegensatz zu den Stahlgittermasten der Freileitung noch durch die Drehbewegung der Rotorblätter verstärkt. Erheblich nachteilige Wirkungen auf das LSG „Striegistäler“ sind durch die geplanten Windenergieanlagen somit nicht auszuschließen. Gemäß § 2 EEG2023 dient die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach Abwägung der Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien, welche bisher noch nicht erreicht wurden, als überragendes öffentliches Interesse und zur öffentlichen Sicherheit eine höhere Wertigkeit beigemessen, als der Landschaftsbildbetrachtung,

sodass eine weitere Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorliegenden Landschaftsschutzgebiete entfällt.

3.4 Flächennaturdenkmäler (FND)

In ca. 1.330 m südlich des Vorhabenbereiches entfernt ist das FND „Moor im Streitholz“ gelegen, in ca. 2.700 m südöstlich das FND „Bockendorfer Bastei“. In etwa 2.900 m Entfernung, südlich des Vorhabens, befindet sich das FND „Nasswiese am Viehwegbusch“. Direkte Eingriffe in die genannten FNDs werden mit dem Vorhaben nicht vorgenommen. Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, welche sich ggf. auch auf den Schutzzweck des FND auswirken können, gehen mit dem Vorhaben nicht einher. Betrachtungsrelevant war dahingehend die Betrachtung des Vorkommens der Knoblauchkröte, welche auf Grundlage einer Relevanzprüfung und unter Berücksichtigung vorliegender Daten aus der zentralen Artdatenbank (Stand 25.08.2023) auch im Vorhabengebiet potentiell vorkommen kann. Für die Knoblauchkröte gelten auch Ackerflächen als essentieller Landlebensraum. Auf Grundlage bisher bekannter Verhaltensweisen der Art, führt diese Wanderungen zwischen Laich- und Landlebensräumen auf einer Strecke von meist 200 m bis 1.200 m, im Extrem auch bis zu 2,8 km (vgl. LANUV 2019, BfN 2023) durch. Nach überschlägiger Prüfung kann eine Betroffenheit der Art, hier bei einem angesetzten Aktionsradius von max. 2.800 m ausgehend von bekannten Erfassungspunkten, ausgeschlossen werden, da sich die Aktionsradien nicht mit dem Vorhabenstandort überlagern.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.11.2023 schriftlich zu den Auflagenvorbehalten C 5.1.8, C 5.2.14 und C 5.2.16 angehört und stimmte diesen vorbehaltlich einer weiteren Prüfung im Rechtsbehelfsverfahren mit E-Mail vom 30.11.2022 zu.

Begründung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Bei der Entsorgung der im Rahmen der Realisierung des beantragten Vorhabens anfallenden Abfälle gelten das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Nachweis- und Beseitigungspflichten aus den Nebenbestimmungen C 6.1.1 und 6.1.2 ergeben sich aus den §§ 7 bis 10 sowie den §§ 28, 48 und 50 des KrWG.

Für die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich der Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gilt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anforderungen an den Umgang mit Boden aus den Nebenbestimmungen C 6.2.1 bis 6.2.5 ergeben sich aus den §§ 5, 12 und 13 der BBodSchV.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Regelungen zu Gewässerrandstreifen ergeben sich aus § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2023 (SächsGVBl. 503) in der derzeit gültigen Fassung. Danach ist in diesem Bereich die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.

Begründung der Brandschutzrechtlichen Auflage:

Die Auflage dient der effektiven Gefahrenabwehr im Havariefall und ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten sind, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Begründung der luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Standorte der geplanten zwei 239 m über Grund hohen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der derzeit gültigen Fassung die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier: BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100,0 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der von dieser Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH - DFS (Az.: OZ/AF-Sac 10287-4 und 5), die Errichtung der zwei 239 m über Grund hohen Windenergieanlagen abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Genehmigung war damit zu erteilen. Jedoch kann die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von solch hohen Bauwerken gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die für diese Anlagen geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der neuen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4).

Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlage unbedingt erforderlich.

Ferner wurde geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an den Windenergieanlagen möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund der Standorte der Windenergieanlagen zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den Windenergieanlagen eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) befinden. Außerdem liegen die Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes. Die DFS hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK an den Anlagen bestehen. Durch Auflage Nr. 9.2.4 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen aus sachdienlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Auch in diesem Falle ist die Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG berechtigt, die Zustimmung mit Auflagen zu verbinden. Von

diesem Recht macht die Luftfahrtbehörde mit der Auflage bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung Gebrauch.

Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmung:

Die zu treffenden arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4, 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der derzeit gültigen Fassung, nach denen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen sind sowie bei einem Unfall und bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden muss.

Begründung der Nebenbestimmungen zu Brandschutz, Anlagensicherheit und der Vorsorge bei Havarie:

Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe sind gemäß § 62 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 15, 17 und 18 der AwSV vorzusehen.

Die Installation eines umfassenden Blitz- und Überspannungsschutzes (C 11.1.2) findet sich in § 14 SächsBO i. V. m. dem Leitfaden für Brandschutz VdS-Richtlinie 3523 (S. 11) und der DIN EN 62305.

Die Nebenbestimmungen C 11.1.3 bis C 11.1.8 zum Brandschutz ergeben sich aus § 14 SächsBO i.V.m. dem Leitfaden für Brandschutz VdS-Richtlinie 3523 (S. 12-15, 17). Die Regelungen zu feuergefährlichen Arbeiten sind der VdS-Richtlinie 2008 feuergefährliche Arbeiten, Richtlinie für Brandschutz (S. 4) entnommen.

Begründung der Nebenbestimmung zum Schwingungsschutz der Hochspannungsleitung Dresden/Süd – Röhrsdorf - Freiberg/Nord

Für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4. Die geplanten WEA 04 und 05 befinden sich in einem geringeren Abstand zur Freileitung als 3 x Rotordurchmesser, daher gilt: Für eine Zustimmung zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als 3 x Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen (Berechnungen) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis zu erbringen und bei 50Hertz einzureichen; ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit der Realisierung von Schwingungsschutzmaßnahmen an der o.g. Freileitung begründet.

Die Zuwegungen für beide geplanten WEA kreuzen die Freileitung Dresden/Süd – Röhrsdorf – Freiberg/Nord der 50 Hertz Transmission GmbH. Für die Zuwegung zur WEA04 ist eine dauerhafte Zuwegung beabsichtigt. Für diese ist die Ausführungsplanung beim zuständigen Regionalzentrum Ost einzureichen. Nach Vorliegen der Ausführungsplanung mit Angabe der geplanten Gradienten kann der Abstand zwischen Freileitung und Zuwegung im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100 bewertet werden. Gegebenenfalls ist hierfür eine Berechnung erforderlich.

Abschnitt E – Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG einer Anlage nach der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV bemisst sich gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsVwKG nach der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (10. Sächsisches Kostenverzeichnis - 10. SächsKVZ) vom 16.08.2021 (SächsGVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung. Danach finden bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG die Tarifstellen 1.1 und 1.1.5 (immissionsschutzrechtliche Gebühr) der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ Anwendung. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung nach § 13 BlmSchG. Aufgrund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten Fall ist dies die Gebühr für die Baugenehmigung, die Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Genehmigung sowie die Gebühr für die Messanordnung.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der **immissionsschutzrechtlichen Gebühr** auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG im förmlichen Verfahren, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von über 2.556.000,00 €) 13.473,00 € zuzüglich 0,05 Prozent der 2.556.000,00 € übersteigenden Errichtungskosten, also [REDACTED]. Da das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, ist die immissionsschutzrechtliche Gebühr gemäß der Tarifstelle 1.2 der lfd. Nummer 54 des 10. SächsKVZ um 25 % zu reduzieren. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt also [REDACTED].

Der Ermittlung der **Baugenehmigungsgebühr** erfolgte nach der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ. Danach beträgt die Baugenehmigungsgebühr im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 SächsBO 8,50 € je angefangene 1000 € der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens jedoch 95,00 €. Die ermittelten rohbaurelevanten Herstellungskosten betragen [REDACTED] € für beide Anlagen. Daraus ergeben sich rohbaurelevante Herstellungskosten von [REDACTED] für jede Einzelanlage.

Die rohbaurelevanten Herstellungskosten für Zufahrt/Kranstellplatz/Wartungsflächen von [REDACTED] insgesamt betragen pro Anlage [REDACTED].

Gemäß der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ beträgt die Gebühr für eine Windkraftanlage damit [REDACTED].

Gemäß der Tarifstelle 3.1 der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr bei mehreren baugleichen baulichen Anlagen für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte. Damit beträgt die Gebühr für die zweite Anlage [REDACTED].

Es ergibt sich eine Baugenehmigungsgebühr für beide Windkraftanlagen von [REDACTED].

Die **luftverkehrsrechtliche Zustimmung und Genehmigung** ist gemäß §§ 14, 15 LuftVG nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) kostenpflichtig. Laut Gebührenverzeichnis Abschnitt V, Nr. 13 und Nr. 14 der LuftKostV ist für die Zustimmung und für die Genehmigung jeweils eine Rahmengebühr in Höhe von 70 € bis 5.000 € vorgegeben. Für die hier eingeschlossene Entscheidung wurde eine Gesamtgebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Die Ermittlung der Gebühr für die **Messanordnung** erfolgte nach § 3 Abs. 2 SächsVwKG i. V. m. der Tarifstelle 1.23 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ. Amtshandlungen sind gemäß § 3 Abs. 2 SächsVwKG auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Die Messanordnung zur messtechnischen Bestimmung der Oktavschalleistungspegel der

beiden geplanten Windkraftanlagen gemäß den §§ 24 und 31 der 44. BImSchV ist vergleichbar mit einer Messanordnung zur erstmaligen oder wiederkehrenden Messung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 28 BImSchG, deren Gebührenrahmen in der Tarifstelle 1.23 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ geregelt ist. Diese Gebühr beträgt demnach, je nach Verwaltungsaufwand, zwischen 230,00 € bis 395,00 €. Für die Erarbeitung der Messanordnung sind [REDACTED] Arbeitsstunden im gehobenen Dienst a' 67,36 € angefallen. Demnach beträgt die Gebühr für die Messanordnung [REDACTED]

Nach Addition aller vorstehend ermittelten Einzelgebühren

[REDACTED]
+ [REDACTED]
+ [REDACTED]
+ [REDACTED]
= [REDACTED]

ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von [REDACTED]

Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Die Sabowind GmbH hat gemäß § 9 SächsVwKG als Kostenschuldnerin die vorstehend aufgeführten Kosten (Gebühr und Auslagen) in einer Gesamthöhe von [REDACTED] zu tragen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 18 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt F – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html zu finden.

Im Auftrag


Claudia Uhlig
Referatsleiterin

Dienstsiegel



Anlagen:

- 3 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Berechnung Zumutbarkeitsschwelle gem. Anlage 2 Nr. 2 BNatSchG für die WEA 4
- Berechnung Zumutbarkeitsschwelle gem. Anlage 2 Nr. 2 BNatSchG für die WEA 5

- Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht
- Merkblatt zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen

Hinweise:

Allgemeine Hinweise

- Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.
- Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

- Es wird empfohlen, die Baumaßnahme für die Errichtung der WEA bodenkundlich zu begleiten und nach DIN 19639 zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist dem Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen nach Beendigung zu übergeben.
- Die in der Anlage enthaltenen „Allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht“ sind zu beachten.

Agrarstrukturelle Hinweise:

- Um Bewirtschaftungerschwernisse der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wird empfohlen, die Abstimmung von Zuwegungen rechtzeitig gemeinsam mit den Eigentümern/Pächtern/Bewirtschaftern der Flächen durchzuführen.
- Die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt in einem Gebiet, welches von Drainagen durchzogen ist. Bei der Ausführung von Schachtarbeiten ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Drainagen nicht beeinträchtigt werden bzw. die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit derselben sichergestellt ist.
Sollte es dennoch zur Durchtrennung von Drainagen kommen, ist der ordnungsgemäß Zustand schnellstmöglich wiederherzustellen.

- Bei Arbeiten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist sicherzustellen, dass es zu keinerlei Bodenvermischung kommt. Bodenaushub ist getrennt zwischenzulagern, sodass die Bodenqualität nicht wesentlich verschlechtert wird. (siehe auch: bodenschutzrechtliche Hinweise).
Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nach Abschluss der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Eigentümern/Pächtern/Nutzern zu beseitigen.
Den Betroffenen ist rechtzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

Wasserrechtliche Hinweise:

- Ggf. notwendige Gewässerquerungen im Zuge der Bauausführung bedürfen gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung.
- Erdarbeiten zur Errichtung der Fundamente:
Gemäß § 49 Absatz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.
Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde (Referat 23.6 – Wasserbau) unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.
- Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen.
Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.
- Für die Aufzugsanlage (z.B. Servicelift) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen wird hingewiesen.
- Es sind nach § 10 ArbSchG vor Inbetriebnahme Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Es ist auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung eingerichtet sind.

- Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.
- Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.
- Die Druckbehälter (z.B. Druckbehälter der Hydraulikanlage) sowie der Servicelift sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Abs. 1 BetrSichV durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz vor erstmaliger Inbetriebnahme vorzulegen.
- Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung des Krans im Maschinenhaus sind die Anforderungen des Anhang 3 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
- Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.
- Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

Hinweis zum Brandschutz, zur Anlagensicherheit und zur Vorsorge bei Havarie:

- Die Anlagen sind stets geschlossen zu halten und ausreichend gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Verkehrsrechtlicher Hinweis:

- Gemäß § 39 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen oder Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten einer Erlaubnis. Auf folgende maßgebliche Fragestellungen zum Transport/Schwertransport der geplanten Windkraftanlagen sollen die für die Beantragung dieser Erlaubnis im Referat 20.3 – Straßenverkehr und Sport einzureichenden Antragsunterlagen eingehen:
 - Welche Transportwege für den Transport der Windkraftanlagen bis zum Ziel des Standortes der Windenergieanlagen wurden geplant? Es sind alle Alternativen zu prüfen und diese Ergebnisse vorlegen.
 - Welche Transportbreiten- und -höhen sind geplant zu transportieren?
 - Wieviel Gesamtgewicht haben die Schwerlasttransporte?
 - Liegen die Sondernutzungen für die Schwertransporte der entsprechenden Baulastträger vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr bzw. dem Landratsamt Mittelsachsen vor? Wurden eventuell Einwendungen erhoben?

Bergrechtlicher Hinweis:

- Da Bauvorhaben in einem Gebiet vorgesehen, in welchem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den im Sächsischen Oberbergamt vorliegenden Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

- Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen.
Es wird daher empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.
Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 SächsHohlrvO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
- Die geplante Baumaßnahme ist innerhalb einer Fläche geplant, für welche die Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen erteilt wurde (Nr. 1680). Eine Beeinträchtigung des Vorhabens ist daraus gegenwärtig nicht abzuleiten.

Hinweis zu Hochspannungsleitungen der 50 Hertz Transmission GmbH:

- Die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, sind im Vorfeld mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen. Grundsätzlich soll der Maststandort im Umkreis von 35 m um seinen Mittelpunkt freigehalten werden. Die geplanten Trassenverläufe sind zur Prüfung und Zustimmung unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen bei der Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf, Haardt 33, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf (E-Mail: leitungsankunft-rzost@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2022-005801-02-TG zur Prüfung einzureichen.

